

An aerial photograph of a newly constructed roundabout in a rural landscape. The roundabout is a light-colored concrete circle with a central grassy area containing two small trees. It is surrounded by green fields, some of which are plowed and brown. In the background, several high-voltage power lines stretch across the horizon under a cloudy sky. A white van is parked on the left side of the roundabout, and a silver car is on the right. A dirt road leads into the roundabout from the bottom left.

WWF-BODENREPORT 2026

Die Bundesländer im Bodenschutz-Check



Hochrindl (Kärnten) © Christian Lendl

Inhalt

1. ERGEBNIS DES BUNDESLÄNDER-CHECKS	6
1.1. BEWERTUNG IM DETAIL	7
1.2. ANALYSE DES BODENVERBRAUCHS IN ZAHLEN	9
1.3. GESAMTBEFUND	11
2. DIE BUNDESLÄNDER IM DETAIL	12
2.1. BURGENLAND	13
2.2. KÄRNTEN	17
2.3. NIEDERÖSTERREICH	21
2.4. OBERÖSTERREICH	25
2.5. SALZBURG	29
2.6. STEIERMARK	33
2.7. TIROL	37
2.8. VORARLBERG	41
2.9. WIEN	45
3. FAZIT UND AUSBLICK	48
FORDERUNGEN	49
4. ANHANG	50
4.1. DIE KENNZAHLEN ZUM BODENVERBRAUCH IM ÜBERBLICK	51
4.2. BEWERTUNG DER BODENPOLITIK: INDIKATOREN UND METHODIK	52
4.3. METHODIK FÜR DIE ZAHLENBERECHNUNG	54
4.4. BEGRIFFSDEFINITIONEN	55
4.5. FRAGEBOGEN AN DIE BUNDESLÄNDER	56
4.6. QUELLENVERZEICHNIS	57

Impressum

ERSTELLT VON WWF ÖSTERREICH
Kontakt: Simon Pories | simon.pories@wwf.at
Veröffentlichung: 19. August 2026
Zitiervorschlag: WWF Österreich (2026): WWF Bodenreport.
Die Bundesländer im Bodenschutz-Check. Wien: August 2026.
Cover: Kreisverkehr im Marchfeld bei Groß-Enzersdorf (Niederösterreich)
© WWF Österreich
Dieses Dokument ist online verfügbar: wwf.at/wp-content/uploads/2026/08/WWF_Bodenreport_2026.pdf





EINLEITUNG

Boden ist eine begrenzte Lebensgrundlage, doch Österreichs Siedlungs- und Verkehrsflächen wachsen stark weiter. An den Ortsrändern entstehen neue Gebäude, Straßen und Parkplätze, Äcker werden von Streusiedlungen durchzogen, alpine Landschaften mit Chaletdörfern und zusätzlicher Infrastruktur verbaut. Wo früher Wiesen oder Felder waren, stehen Einkaufszentren und Betriebsgebiete. Zugleich stehen Gebäude leer, bereits erschlossene Flächen ungenutzt und Ortskerne verlieren an Bedeutung.

Die Folgen reichen weit über das Landschaftsbild hinaus: Mit jeder verbauten oder versiegelten Fläche gehen Lebensräume, landwirtschaftliche Böden und Erholungsräume verloren. Städte und Gemeinden heizen sich stärker auf, Wasser kann schlechter versickern und die Kosten für Verkehr und Infrastruktur steigen. Trotz dieser Entwicklung fehlen vielerorts wirksame Grenzen. Der WWF-Bodenreport 2026 untersucht daher erstmals systematisch, wie verbindlich und wirksam die neun Bundesländer den Bodenverbrauch begrenzen, unverbaute Flächen schützen und bestehende Flächenpotenziale nutzen.

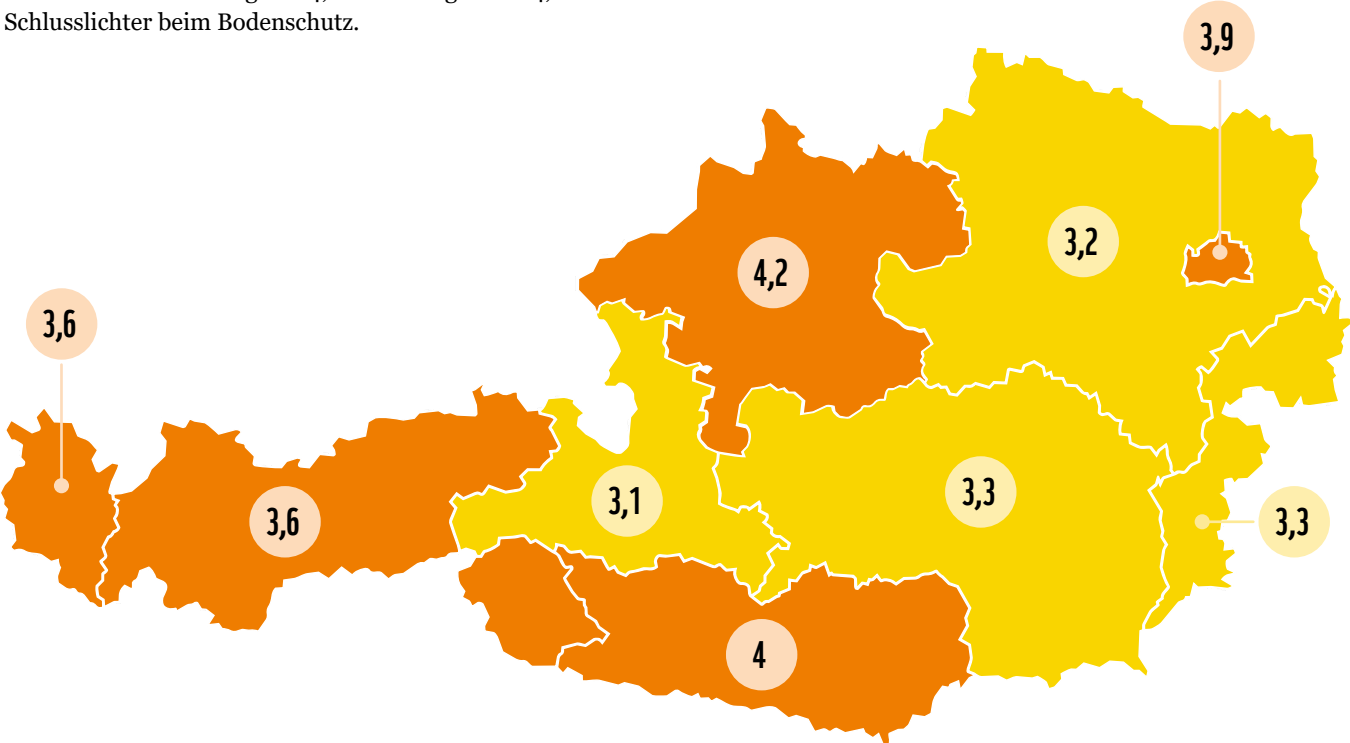
Umfahrung Puppig-Karling: Baustelle im wertvollen Gemüseanbaugelände © Walther Gastinger/WWF Österreich

1. ERGEBNIS DES BUNDESLÄNDER-CHECKS

Der WWF-Bodenreport 2026 vergleicht erstmals systematisch, wie verbindlich und wirksam die neun Bundesländer den Bodenverbrauch begrenzen und unverbaute Flächen schützen. Das Ergebnis zeigt erhebliche Defizite in ganz Österreich.

Kein Bundesland erreicht auf der fünfstufigen Bewertungsskala eine „solide“ oder „vorbildliche“ Gesamtbewertung. Selbst Salzburg, das Bundesland mit dem vergleichsweise besten Ergebnis, kommt nur auf eine Gesamtbewertung von 3,1 und wird damit als ebenfalls "lückenhaft" eingestuft. Dahinter folgen Niederösterreich mit 3,2 sowie die Steiermark und das Burgenland mit jeweils 3,3. Bereits als „kritisch“ bewertet sind Tirol und Vorarlberg, die jeweils auf 3,6 kommen. Darauf folgt Wien mit 3,9. Kärnten und Oberösterreich bilden mit einer Gesamtbewertung von 4,0 beziehungsweise 4,2 die Schlusslichter beim Bodenschutz.

Die Rangfolge zeigt Unterschiede zwischen den Ländern, darf aber nicht über das insgesamt schwache Ergebnis hinwegtäuschen. In keinem Bundesland reichen die Maßnahmen aus, um den Bodenverbrauch angemessen zu senken und unverbaute Böden konsequent zu schützen. Zwar gibt es teilweise gute Ansätze, ausreichend starke, verbindliche und flächendeckend wirksame Grenzen fehlen jedoch.



1.1. Bewertung im Detail

Für die Gesamtbewertung hat der WWF elf wesentliche Handlungsfelder der Raumplanungs- und Bodenpolitik auf Landesebene untersucht. Daraus ergeben sich insgesamt 99 Teilbewertungen – elf Bewertungen für jedes der neun Bundesländer. Davon fällt mit 52 mehr als die Hälfte „kritisch“ oder „ungenügend“ aus.

Nur drei der 99 Teilbewertungen erreichen die Bestnote „vorbildlich“. In diesen Fällen bestehen besonders konkrete und umfassende Regelungen. Weitere 15 Teilbewertungen werden als „solide“ eingestuft. Hier überwiegen positive Ansätze, es besteht jedoch weiterhin Bedarf an Nachschärfungen oder Erweiterungen.

29 Teilbewertungen erhalten die Einstufung „lückenhaft“. In diesen Bereichen gibt es grundsätzlich positive Maßnahmen, deren Wirkung aber durch fehlende Konkretisierung, begrenzte räumliche Geltung beziehungsweise Ausnahmen

eingeschränkt wird. Dadurch können die Vorgaben vielfach umgangen werden oder entfalten keine landesweite Wirkung.

22 Teilbewertungen fallen „kritisch“ aus. Sie enthalten lediglich einzelne positive Ansätze und bleiben insgesamt weitgehend zahnlos. Weitere 30 Teilbewertungen werden als „ungenügend“ eingestuft. In diesen Fällen fehlen wirksame Anreize und Vorgaben für den Bodenschutz vollständig, oder einzelne positive Ansätze werden durch gegenteilige Entscheidungen und Projekte konterkariert.

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	T	Vbg	W
Ziele der Raumplanung									
01 – Allgemeine Ziele									
02 – Quantitatives Ziel									
Schutz unverbauter Böden									
03 – Siedlungsgrenzen									
04 – Vorrangzonen für Landwirtschaft und Natur									
05 – Widmungs- und Verbauungsbeschränkungen									
Treiber des Bodenverbrauchs									
06 – Betriebsflächen									
07 – Handel und Einkaufszentren									
08 – Tourismus- und Freizeitnutzungen									
09 – Straßenbau									
10 – Wohnbau									
11 – Leerstandsbekämpfung und Ortskernstärkung									
Gesamtbewertung	3,3	4,0	3,2	4,2	3,1	3,3	3,6	3,6	3,9

Wesentliche Ergebnisse

Verbindliche Reduktionsziele fehlen. Kein Bundesland hat ein verbindliches, in Zahlen festgelegtes Ziel oder eine Obergrenze zur Senkung des Bodenverbrauchs. Das schwächt auch die Wirkung der allgemeinen Bodenschutz-Ziele und Grundsätze in den Raumordnungsgesetzen. Diese müssen in Planungsverfahren zwar berücksichtigt werden, fallen bei der Abwägung mit anderen Interessen aber häufig unter den Tisch. Dadurch fehlt eine klare Messlatte für Raumordnung, Flächenwidmung und Infrastrukturplanung. Sowohl Fortschritte als auch Fehlentwicklungen können dadurch nicht ausreichend gesteuert oder überprüft werden.

Zu wenige Vorgaben für flächenintensive Projekte. Für neue Straßen, Betriebsgebiete und Parkplätze fehlen in vielen Bundesländern wirksame Vorgaben für eine sparsame Flächennutzung. Auch bei Handelseinrichtungen, Tourismus- und Freizeitprojekten sowie im Wohnbau bestehen große Regelungslücken. Einzelne positive Regelungen werden teilweise durch landeseigene Betriebsgebiete oder Straßenprojekte konterkariert. Zugleich werden Leerstände, Ortskerne und bereits verbaute Flächen zu wenig genutzt.

Unverbaute Böden bleiben unzureichend geschützt. Beim direkten Schutz unverbauter Böden gibt es ebenfalls große Lücken. Spezifische Siedlungsgrenzen, Vorrangzonen für Landwirtschaft und Natur sowie generelle Widmungs- und Verbaubeschränkungen können wertvolle Böden langfristig sichern. In den meisten Bundesländern gelten diese Instrumente jedoch nur für einzelne Regionen, enthalten weitreichende Ausnahmen oder sind nicht ausreichend verbindlich.



Baustelle auf der Turracher Höhe © Walther Gastinger/WWF Österreich

So hat der WWF bewertet

Die elf untersuchten Handlungsfelder sind in drei Bereiche gegliedert und werden für die Ermittlung der Gesamtbewertung unterschiedlich gewichtet: Die „Ziele der Raumplanung“ machen 20 Prozent der Gesamtbewertung aus. Der Bereich „Schutz unverbauter Böden“ fließt mit 40 Prozent ein. Weitere 40 Prozent der Bewertung entfallen auf Maßnahmen gegen die konkreten „Treiber des Bodenverbrauchs“.

Berücksichtigt wurden in erster Linie rechtsverbindliche Regelungen wie Gesetze und Verordnungen sowie finanzielle Förderungen und konkrete Bauprojekte im Wirkungsbereich der Bundesländer. Unverbindliche Strategiepapiere, Regierungsprogramme, Leitbilder und reine Absichtserklärungen sind nicht in die Bewertung eingeflossen. Maßnahmen der EU, des Bundes und der Gemeinden wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

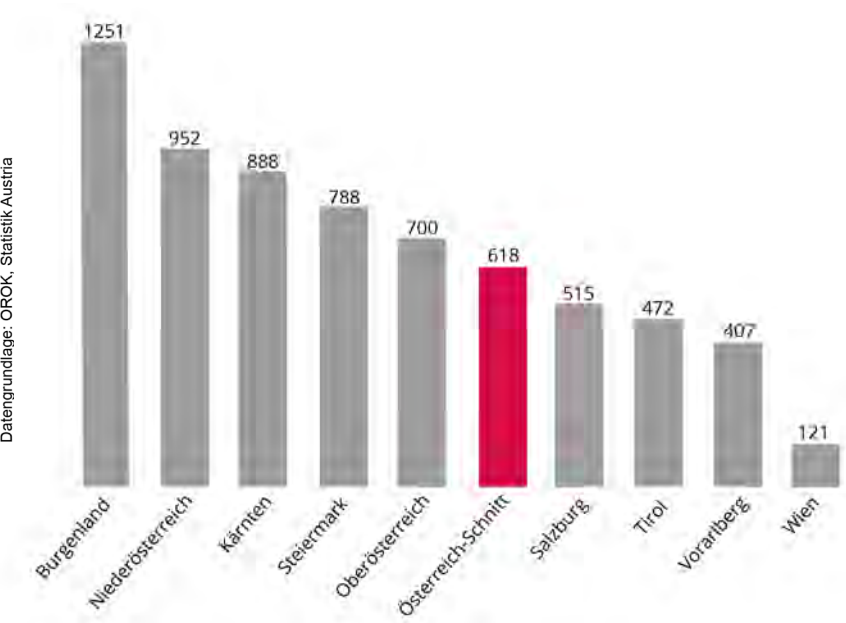
Im Mittelpunkt der Analyse stehen Maßnahmen und Vorgaben, die tatsächlich strukturelle Wirkung entfalten. Bewertet wurde daher nicht nur die Zahl der vorhandenen Instrumente, sondern auch ihre räumliche Ausdehnung, ihre Verbindlichkeit und ihre tatsächliche Wirksamkeit.

So werden etwa landesweit geltende Raumordnungsprogramme ohne weitreichende Ausnahmen grundsätzlich besser bewertet als Vorgaben, die nur für einzelne Regionen gelten oder zahlreiche Ausnahmen zulassen. Positive Ansätze können zudem durch besonders flächenintensive landeseigene Straßen- oder Bauprojekte in der Bewertung abgeschwächt werden.

1.2. Analyse des Bodenverbrauchs in Zahlen*

Die Zahlen zum Bodenverbrauch zeigen je nach Bundesland unterschiedliche Probleme. In mehreren großen und östlichen Flächenländern ist besonders viel Boden pro Kopf beansprucht. In den alpinen Bundesländern sowie in Wien steigt hingegen der Druck auf den begrenzten Dauersiedlungsraum. Zugleich schreitet der Bodenverbrauch österreichweit deutlich schneller voran als politisch vorgesehen.

Bodenverbrauch pro Kopf in m²



Besonders hoch ist der Bodenverbrauch pro Einwohner:in im Burgenland, in Niederösterreich und in Kärnten. Im Burgenland sind bereits 1.251 Quadratmeter Boden pro Kopf beansprucht, in Niederösterreich 952 Quadratmeter und in Kärnten 888 Quadratmeter.

Zum Bodenverbrauch zählen Bau- und Siedlungsflächen, Verkehrsflächen sowie in geringerem Umfang weitere intensiv genutzte Flächen. Dazu gehören unter anderem Deponien, Abbauf Flächen für Rohstoffe und Flächen zur Energieerzeugung.

Bodenversiegelung: Indikator für Flächennutzung und Entsiegelungspotenzial

Rund die Hälfte der verbrauchten Böden ist versiegelt. Das bedeutet, dass die Fläche mit einer weitgehend wasser- und luftundurchlässigen Schicht bedeckt ist, etwa durch Gebäude, Straßen oder Parkplätze.

Auch bei der Versiegelung pro Kopf weisen das Burgenland, Niederösterreich und Kärnten die höchsten Werte auf. Im Burgenland sind rund 588 Quadratmeter pro Person versiegelt, in Niederösterreich 489 Quadratmeter und in Kärnten 426 Quadratmeter. Die hohen Werte verdeutlichen sowohl die ineffiziente Flächennutzung als auch das Potenzial für Entsiegelung. Besonders Parkplätze, überdimensionierte Verkehrsflächen und wenig genutzte bebaute Grundstücke bieten Ansatzpunkte, um Bodenfunktionen in stark versiegelten Gebieten wiederherzustellen.

Große Unterschiede beim Straßennetz

Die Straßenmeter pro Kopf machen sichtbar, wie flächenintensiv Siedlungs- und Infrastrukturen in vielen Bundesländern sind. Im Burgenland entfallen rund 30 Straßenmeter auf jede Person, in Kärnten und Niederösterreich sind es jeweils 21 Meter. Der Österreich-Schnitt liegt bei rund 14 Metern Straße pro Kopf. Zum Vergleich: In unseren Nachbarländern Deutschland und der Schweiz sind es jeweils nur knapp zehn Straßenmeter.

Ein weitläufiges Straßennetz beansprucht nicht nur unmittelbar Boden. Es begünstigt auch eine zersiedelte Entwicklung und zieht häufig weitere Flächen für Gewerbe, Wohnen und Verkehr nach sich. Gleichzeitig benötigen Bauprojekte abseits der bestehenden Siedlungsstrukturen oft zusätzliche Zufahrtsstraßen – ein raumplanerischer Teufelskreis zulasten von Boden und Klima.

*Für die Analyse der Bodenverbrauchsdaten wurden größtenteils offizielle Daten der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) herangezogen. Genauere Informationen zur Methodik stehen im Anhang.

Verbauung verschärft Flächenknappheit

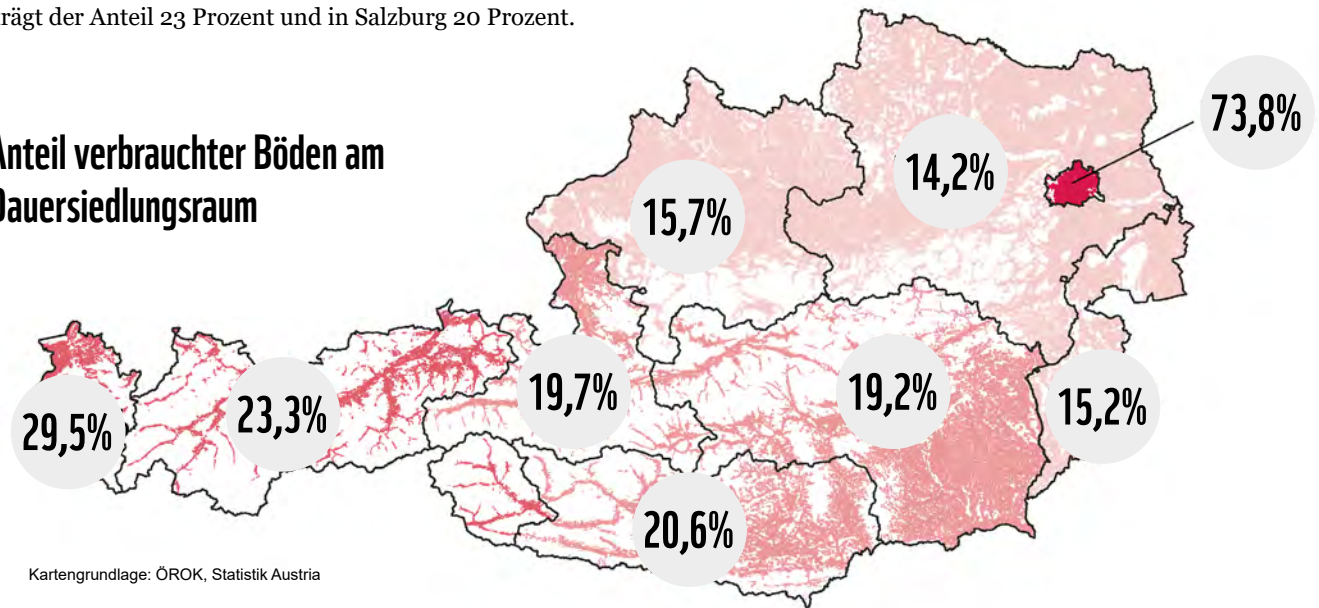
In alpinen Bundesländern zeigt sich der Nutzungsdruck besonders deutlich beim Dauersiedlungsraum. Damit ist jener Teil der Landesfläche gemeint, der grundsätzlich für Landwirtschaft, Siedlungen und Infrastruktur zur Verfügung steht. Hochgebirge, Wälder und andere für eine dauerhafte Besiedlung ungeeignete Flächen zählen nicht dazu.

In Vorarlberg sind bereits 30 Prozent des Dauersiedlungsraums durch Siedlungs-, Verkehrs- und andere intensiv genutzte Flächen beansprucht. In Tirol beträgt der Anteil 23 Prozent und in Salzburg 20 Prozent.

Jede weitere Verbauung verschärft somit die Konkurrenz zwischen Wohnraum, Landwirtschaft, Verkehr, Wirtschaft, Natur und Erholung.

Wien ist als Millionenstadt nur eingeschränkt mit den anderen Bundesländern vergleichbar. Mit 74 Prozent weist die Bundeshauptstadt den mit Abstand höchsten Anteil an beanspruchtem Dauersiedlungsraum auf. Entsprechend knapp und wertvoll sind dort die verbliebenen unverbauten Flächen, der Druck auf die Landwirtschaft und Grünräume steigt.

Anteil verbrauchter Böden am Dauersiedlungsraum



Bodenverbrauch weit über dem Zielwert der Politik

Die Entwicklung der vergangenen Jahre unterstreicht den deutlichen Handlungsbedarf: Im aktuellen Drei-Jahres-Durchschnitt wurden österreichweit täglich rund 6,5 Hektar pro Tag neu beansprucht. Der Bodenverbrauch liegt damit weiterhin erheblich über dem politischen Zielwert von 2,5 Hektar pro Tag.

In absoluten Zahlen hat Niederösterreich mit durchschnittlich 1,9 Hektar pro Tag den höchsten zusätzlichen Bodenverbrauch. Oberösterreich und die Steiermark folgen mit jeweils 1,2 Hektar täglich. Pro Kopf ist der Bodenverbrauch im Burgenland im betrachteten Zeitraum mit 22 Quadratmetern besonders stark gestiegen. In Niederösterreich betrug der Zuwachs 12 Quadratmeter, in der Steiermark 10,5 Quadratmeter pro Person.

Bodenverbrauch und Bevölkerungswachstum driften auseinander

Wie effizient die Bundesländer mit Boden umgehen, zeigt auch das Verhältnis zwischen zusätzlichem Bodenverbrauch und Bevölkerungsentwicklung: In Kärnten nahmen die verbrauchten Böden seit 2016 etwa fünfmal so stark zu wie die Bevölkerung. In der Steiermark stieg der Bodenverbrauch rund dreimal so stark wie die Einwohnerzahl. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass zusätzliche Flächen vergleichsweise ineffizient genutzt werden.

In Wien zeigt sich das umgekehrte Verhältnis. Dort ist die Bevölkerung seit 2016 fast fünfmal so stark gewachsen wie der Bodenverbrauch. Diese Zahlen zeigen, dass Bevölkerungswachstum nicht automatisch einen entsprechend hohen zusätzlichen Bodenverbrauch auslösen muss. Entscheidend ist, wie kompakt bestehende Siedlungen weiterentwickelt und bereits verbaute Flächen genutzt werden.

1.3. Gesamtbefund

Der Bundesländer-Check und die Analyse der Verbrauchszahlen führen zu einem klaren Gesamtbefund: Die Bodenpolitik aller neun Bundesländer bleibt hinter dem Handlungsbedarf zurück. Verbindliche Reduktionsziele und wirksame Grenzen fehlen, während weiterhin täglich weitere Böden für Siedlungen, Verkehr und andere intensive Nutzungen verbraucht werden. Dahinter steht ein strukturelles Problem: Zusätzlicher Flächenbedarf für Wohnen, Verkehr und Betriebe gilt in der Raumplanung vielerorts als selbstverständlich, während der Bedarf an landwirtschaftlichen Böden, Natur- und Erholungsräume unzureichend abgesichert ist.

Hoher Bodenverbrauch verursacht langfristige Folgekosten

Viele bereits verbaute und versiegelte Flächen werden ineffizient genutzt. Beispiele dafür sind einstöckige Fachmarktzentren mit großflächigen Parkplätzen, weitläufige Betriebsgebiete und Leerstände in den Orts- und Stadtzentren. Gleichzeitig werden an den Siedlungsrändern zusätzliche Flächen erschlossen.

Mit der großen Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen steigen auch die langfristigen Kosten für Straßen, Kanalisation, öffentliche Verkehrsmittel und weitere Infrastruktur. Zersiedelte Strukturen erzeugen zusätzliche Verkehrswege und erschweren eine effiziente Versorgung. Diese Folgekosten tragen vielfach auch Gemeinden und die Allgemeinheit.

Zugleich verschärft der Bodenverbrauch die Konkurrenz um die verbleibenden Flächen. Besonders in alpinen Regionen und Ballungsräumen sind landwirtschaftliche Böden, naturnahe Lebensräume sowie Grün- und Erholungsräume bereits knapp. Neue Verbauung verringert zudem die Fähigkeit der Böden, Wasser zu speichern, das lokale Klima zu regulieren und Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu bieten. Dadurch verschärfen sich auch die Folgen von Hitze, Starkregen und Trockenheit.

Bestehende Regeln reichen nicht aus

Die Analyse zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen der Bundesländer dem Ausmaß des Problems nicht gerecht werden. Die Raumordnungsgesetze enthalten zwar vielfach allgemeine Ziele zum sparsamen Umgang mit Boden, lassen aber den Gemeinden bei konkreten Widmungsentscheidungen oft sehr viel Spielraum. Messbare Grenzwerte, verbindliche Zielpfade und klar definierte Kriterien für neue Verbauung fehlen weitgehend. Auch in anderen relevanten Landesgesetzen spielt der Bodenschutz häufig nur eine untergeordnete Rolle. Das betrifft etwa Straßengesetze, Bauordnungen und Regelungen zur Wohnbauförderung.

Mehrere Bundesländer haben mit Grünzonen, landwirtschaftlichen Vorrangflächen, Siedlungsgrenzen oder anderen Schutzinstrumenten grundsätzlich sinnvolle Ansätze geschaffen. Ihre Wirkung bleibt jedoch häufig auf einzelne Regionen beschränkt oder wird durch Ausnahmen abgeschwächt. Besonders negativ fallen landeseigene Straßen- und Bauprojekte ins Gewicht, die positive Bodenschutzmaßnahmen teilweise konterkarieren.

Bodenschutz als Priorität verankern

Bund und Länder sollten verbindliche Bodenschutz-Ziele festlegen und daraus messbare Reduktionspfade für die einzelnen Bundesländer ableiten. Die mittlerweile mit hoher Genauigkeit verfügbaren Daten bieten dafür eine belastbare Grundlage. Die Fortschritte sollten regelmäßig überprüft und die Vorgaben bei Bedarf nachgeschärft werden.

Für neue Betriebsflächen, Straßen und weitere Treiber des Bodenverbrauchs braucht es klare Begrenzungen sowie Vorgaben und Kriterien, wie möglichst sparsam und effizient mit der Ressource Boden umzugehen ist. Die Landespolitik muss der Nutzung von Leerstand, der Revitalisierung bereits verbauter Flächen und der Stärkung der bestehenden Orts- und Stadtkerne Vorrang einräumen, bevor sie zusätzliche Flächen für die Verbauung freigibt. Besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden und Naturflächen müssen dabei lückenlos geschützt werden.



„Businesspark Mittelburgenland“ bei Oberpullendorf © Walther Gastinger / WWF Österreich

2.1. BURGENLAND

GESAMTBEWERTUNG: LÜCKENHAFT

Der österreichweit höchste Pro-Kopf-Wert bei den verbrauchten Böden (rund 1.250 Quadratmeter) zeigt eine besonders verschwenderische Flächennutzung. Beim Schutz unverbauter Böden gab es in den vergangenen Jahren Fortschritte, die konkreten Treiber des Bodenverbrauchs, beispielsweise neue Straßen und Betriebsgebiete, werden jedoch nur unzureichend reglementiert. Das wird unter anderem am „Businesspark Mittelburgenland“ sichtbar.

Zusammenfassende Bewertung

Das Burgenland hat eine besonders ausgedehnte und zerstreute Siedlungsstruktur. Dadurch liegen viele Kennzahlen zum Bodenverbrauch weit über dem Österreich-Schnitt. Auffällig ist unter anderem der hohe Anteil gewidmeter, aber noch unverbauter Bauland-Flächen. Deren politisch angestrebte Verbauung droht die hohen Bodenverbrauchs- und versiegelungsraten allerdings weiter zu steigern. Stattdessen sollten Potenziale für kompaktere Bebauung genutzt werden. Das kann durch bessere Regelungen für die konkreten Problemfelder des Bodenverbrauchs gelingen. Grundsätzliche positive Maßnahmen bestehen mit den Regionalen Entwicklungsprogrammen, in denen Grenzen für die Siedlungsentwicklung sowie Vorrangzonen für landwirtschaftliche und naturnahe Flächen festgelegt wurden. Um eine flächendeckende Wirkung zu erzielen, bräuchte es allerdings Nachschärfungen.

Negativbeispiel: Mit dem „Businesspark Mittelburgenland“ arbeitet das Land gegen seine eigenen Ziele und nutzt Lücken in rechtlichen Vorgaben. Der rund 10 Hektar große Gewerbepark befindet sich auf ehemaligen Ackerflächen neben der Schnellstraße S 31, jedoch fernab der gewachsenen Siedlungsstrukturen. Ebenso wirken sich die großen Parkplätze und zusätzlichen Straßen negativ auf die Flächenbilanz sowie auf die Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr aus.

Bodenverbrauch in Zahlen

Kennzahl	Ausmaß	Analyse
Entwicklung		
1 – Bodenverbrauch pro Tag (Drei-Jahres-Schnitt 2022 bis 2025)	0,6 ha	Pro im Burgenland lebender Person kamen seit 2022 rund 22 Quadratmeter an Siedlungs-, Verkehrs- und sonstigen intensiv genutzten Flächen dazu – fast dreimal so viel wie im Österreich-Schnitt.
2 – Bodenverbrauch pro Bevölkerungswachstum (seit 2016)	178%	Der Bodenverbrauch im Burgenland wächst weiterhin deutlich stärker als die Bevölkerung. Stark verantwortlich sind verschwenderische Bebauungsstrukturen. Ebenso nimmt die Verbauung selbst in Gemeinden mit seit Jahrzehnten stagnierender oder sinkender Bevölkerung zu.
Status Quo		
3 – Verbrauchte Böden pro Kopf	1.251 m²	Hier kommt das Burgenland auf den mit Abstand höchsten Wert im Bundesländervergleich – rund doppelt so hoch wie Österreich-Schnitt. Dies kann als Ergebnis einer hohen Zersiedelung gewertet werden.
4 – Versiegelte Böden pro Kopf	588 m²	Auch bei diesem Indikator erreicht das Burgenland den negativen Spitzenwert unter den Bundesländern. Dadurch wird ein verschwenderischer Umgang, aber gleichzeitig auch ein besonders hohes Potenzial für Entsiegelung und bessere Bestandsnutzung sichtbar.
5 – Gewidmetes Bauland pro Kopf	764 m²	Neben den sehr ausgedehnten verbrauchten und versiegelten Flächen kommt dieser hohe Wert dadurch zustande, dass es im Burgenland einen besonders hohen Anteil an gewidmeten, aber unbebautem Bauland gibt. Hier bräuchte es einen differenzierten Umgang – zwischen kompakter Nutzung bei akutem Bedarf und zentraler Lage einerseits und dem Erhalt wichtiger Grün- und Agrarflächen andererseits.
6 – Straßenmeter pro Kopf	30 m	Auch hier hat das Burgenland den höchsten Wert im Bundesländer-Vergleich. Zur Einordnung: Bereits das Bundesland mit dem zweitdichtesten Straßennetz, Niederösterreich, hat fast ein Drittel weniger Straßenmeter pro Kopf (rund 21). Das ist ebenso ein Anzeichen für eine besonders starke Zersiedelung.
7 – Anteil der verbrauchten Böden am Dauersiedlungsraum	15 %	Mit insgesamt 377 km² ist im Burgenland etwas weniger als ein Sechstel des Dauersiedlungsraumes verbaut – ein leicht unterdurchschnittlicher Wert, der sich dadurch erklären lässt, dass viele andere Bundesländer einen größeren Anteil an alpinen und bewaldeten Flächen aufweisen.

Bodenpolitik im Check

Indikator	Bewertung	Analyse
01 – Allgemeine Ziele		Es gibt in Raumplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm eine Reihe an Zielen, die Potenzial für den Bodenschutz haben, beispielsweise kompakte Siedlungsentwicklung, der Erhalt wertvoller Agrarflächen und die Vorbeugung von Naturgefahren.
02 – Quantitatives Ziel		Ein übergeordnetes, in Zahlen gegossenes Ziel zur Verringerung des Bodenverbrauchs fehlt bislang, wodurch die obengenannten allgemeinen Ziele häufig umgangen werden. Ein fixes Ziel kann dabei helfen, die bestehenden Ziele besser in der Praxis zu verankern und eine klare Priorität für Bodenschutz bei der Raumplanung festzulegen.
03 – Siedlungsgrenzen		Das Burgenland hat in rund drei Viertel aller Gemeinden Siedlungsgrenzen verordnet. Allerdings lassen sie an vielen Stellen noch großen Spielraum für weitere Ausdehnungen von Ortschaften in die Fläche, vielerorts sind sie außerdem lediglich punktuell festgelegt.
04 – Vorrangzonen für Landwirtschaft und Natur		Die seit 2023 verordneten „Landwirtschaftlichen Vorrangzonen“ machen mit rund 45% den größten Anteil an den landwirtschaftlichen Flächen im Bundesländer-Vergleich aus. Ebenso sind die in mehrere Kategorien gegliederten „Freiraumzonen“ als eindeutig positiv zu bewerten. Allerdings lässt das Land teilweise Platz für weitere großflächige Verbauung offen, indem bewusst Abstände zu den Ortsgebieten gehalten werden.
05 – Widmungs- und Verbauungsbeschränkungen		Kritisch ist, dass in vielen Gemeinden das viele noch unbebaute Bauland verbaut werden soll, wofür mit der Baulandmobilisierungsabgabe Anreize bestehen - unabhängig von der Wertigkeit als Grünfläche und vom Bedarf. Für neue Bauland-Widmungen formuliert das Raumplanungsgesetz gewisse Voraussetzungen betreffend Eignung und Bedarf, bleibt dabei jedoch vage.
06 – Betriebsflächen		Sowohl Beschränkungen des Wachstums in die Fläche als auch Vorgaben für Flächeneffizienz fehlen großteils. Wie eine Reihe von Projekten zeigt, führt der Fokus auf interkommunale Betriebsgebiete an sich noch zu keinem sparsameren Bodenverbrauch, wie insbesondere die vom Land vorangetriebenen „Businessparks“ zeigen.
07 – Handel und Einkaufszentren		Seit 2023 gibt es sehr ausführliche Regelungen: Vorgeschrieben sind unter anderem Kriterien zur Lage, Regelungen für die Begrünung und eine Höchstzahl an ebenerdigen Parkplätzen. Als innovativ kann auch das Nachnutzungskonzept bewertet werden, wodurch im Falle einer Nutzungsaufgabe ein Rückbau erfolgen muss. Kritisch sind Ausnahmen, die unter anderem die Errichtung von Handelsbetrieben auf abgelegenen Businessparks (siehe Indikator 06) ermöglichen.
08 – Straßenbau		Sowohl im Raumplanungs- als auch im Straßengesetz fehlen klare und wirksame Regelungen, die über allgemeine Zielsetzungen hinausgehen. Positiv ist, dass der Fokus des derzeitigen Straßenbauprogramms auf Instandhaltung und Sanierung bestehender Straßen liegt.
09 – Wohnbau		Die Sanierungsförderung sowie ein Bonus für die Nutzung bereits verbauter Flächen gehen in eine positive Richtung. Insgesamt fehlen aber echte Bodenschutz-Kriterien, ebenso fehlt im Wohnbauförderungsgesetz sowie in den Förderungsrichtlinien der Bezug zu den Zielen der Raumordnung.
10 – Tourismus- und Freizeitnutzungen		Neue Hotels, Campingplätze und Feriensiedlungen benötigen eine eigene Ausweisung im Flächenwidmungsplan. Dafür gibt es bestimmte Kriterien wie die Zuordenbarkeit zu einem bestehenden Ortsgebiet und die Schonung von Natur und Landschaft. Konkret ausformuliert sind die Kriterien allerdings nicht. Spezifische Vorgaben im Hinblick auf das Bodensparen für andere Sport- und Freizeitflächen fehlen.
11 – Leerstandsbekämpfung und Ortskernstärkung		Positive Ansätze gibt es im Bereich der Dorfentwicklungsförderung und bei der Möglichkeit, als Gemeinde Ortskerne via Verordnung abzugrenzen. Generell fehlen aber verbindliche Regelungen und Anreize, insbesondere bei der Aktivierung von Leerstand.



Chaletdorf auf der Hochrindl (Gemeinde Albeck) © Christian Lendl

2.2. KÄRNTEN

GESAMTBEWERTUNG: KRITISCH

Kärnten zeigt im Bundesländer-Vergleich die zweitgeringste Ambition beim Bodenschutz – nur Oberösterreich schneidet schwächer ab. Sechs von elf Indikatoren sind als ungenügend (5) einzustufen, da nennenswerte positive Maßnahmen fehlen. Die vielfach zahnlose Raumordnung zeigt sich bei Projekten wie dem Chaletdorf auf der Hochrindl (im Bild). Besonders alarmierend ist, dass der Bodenverbrauch in den vergangenen zehn Jahren fünfmal so stark gewachsen ist wie die Bevölkerung.

Zusammenfassende Bewertung

Kärnten zählt zu den Bundesländern mit den schwächsten Regelungen zur Begrenzung des Bodenverbrauchs. Besonders negativ ist, dass Kärnten neben Wien das einzige Bundesland ist, das weder Siedlungsgrenzen noch Vorrangzonen für Landwirtschaft oder Natur verordnet hat. Auch spezifische Regelungen für wesentliche Treiber des Bodenverbrauchs sind mangelhaft oder fehlen gänzlich, insbesondere im Bereich der touristischen Einrichtungen oder bei Betriebsgebieten. In gewissen Handlungsfeldern finden sich positive Ansätze, zum Beispiel bei der Stärkung der Orts- und Stadtkerne sowie bei der Rückwidmung ungeeigneter, unverbauter Bauland-Flächen. Doch insgesamt wird die Bodenpolitik den Herausforderungen bei weitem nicht gerecht.

Negativbeispiel: Das Chaletdorf „Tomtegl“ auf der Hochrindl (Gemeinde Albeck) zeigt, wie die Landesregierung neue Widmungen und Baubewilligungen auch auf abgelegenen, unverbauten Flächen ermöglicht, ohne auf die Nachhaltigkeit der zugrundeliegenden Geschäftsmodelle zu achten: Für die 15 Hütten samt Zufahrtsstraße und Parkplätzen wurden alpine Waldflächen auf rund 1.500 Metern Seehöhe zerstört. Doch schon bald nach der Fertigstellung war die Betreiberfirma insolvent – die Nutzung der Hütten bleibt offen. Dennoch wurden in den vergangenen Monaten Pläne für ein weiteres, noch größeres Hütten-dorf auf der Hochrindl publik.

Bodenverbrauch in Zahlen

Kennzahl	Ausmaß	Analyse
Entwicklung		
1 – Bodenverbrauch pro Tag (Drei-Jahres-Schnitt 2022 bis 2025)	0,5 ha	Pro Kopf wurden in Kärnten seit 2022 rund 10 Quadratmeter Böden zusätzlich in Anspruch genommen – knapp ein Drittel über dem Österreich-Schnitt. Auch gemessen an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche wird ein überdurchschnittlich hoher Anteil verbraucht.
2 – Bodenverbrauch pro Bevölkerungswachstum (seit 2016)	501%	Die verbrauchten Böden haben während der vergangenen zehn Jahre prozentuell fünfmal so stark wie die Bevölkerung zugenommen – die mit Abstand größte Abweichung in Bundesländer-Vergleich. Insgesamt wurden Böden in einem Ausmaß verbraucht, das in etwa der verbauten Fläche von Klagenfurt entspricht. Die Nutzungseffizienz der verbauten Flächen ist damit gesunken.
Status Quo		
3 – Verbrauchte Böden pro Kopf	888 m²	Hier liegt Kärnten nach dem Burgenland und Niederösterreich auf Platz drei der negativen „Spitzenreiter“. Der Wert für Kärnten liegt damit weit über jenem der anderen Bundesländer, die ebenfalls eine stark alpin geprägte Topografie haben, wo also der Flächendruck besonders groß ist.
4 – Versiegelte Böden pro Kopf	426 m²	Auch hier liegt das Bundesland deutlich über dem Österreich-Schnitt. Auffällig ist der besonders hohe Anteil der Verkehrsflächen, die fast die Hälfte der Gesamtversiegelung ausmachen. Dadurch wird auch ein besonders hohes Potenzial für Entsiegelung und effizientere Bestandsnutzung sichtbar.
5 – Gewidmetes Bauland pro Kopf	586 m²	Damit hat Kärnten nach dem Burgenland den zweithöchsten Wert. Auffällig ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Bauland-Reserven. Hier gibt es rechtliche Fortschritte im Hinblick auf Rückwidmungen. Wie sehr diese tatsächlich in der Praxis wirken, muss sich noch in den kommenden Jahren zeigen.
6 – Straßenmeter pro Kopf	21 m	Hier verzeichnet Kärnten knapp 7 Straßenmeter mehr als der Österreich-Schnitt. Die Anteile der Netzlängen verteilen sich ähnlich wie in Gesamt-Österreich auf Gemeindestraßen (mit Abstand die größten Anteile), Landes- und Bundesstraßen.
7 – Anteil der verbrauchten Böden am Dauersiedlungsraum	21 %	Mit insgesamt rund 506 km² ist bereits jede fünfte für Landwirtschaft oder Siedlungen nutzbare Fläche verbaut. Dass dieser Wert für Kärnten über dem Österreich-Schnitt liegt, kann insbesondere auf den großen Anteil alpiner Regionen zurückgeführt werden.

Bodenpolitik im Check

Indikator	Bewertung	Analyse
01 – Allgemeine Ziele		Im Vergleich zu anderen Bundesländern sind die Zielvorgaben geringer ausgeprägt. Positiv ist die Zielsetzung für Flächenrecycling, dagegen werden einige relevante Aspekte wie Klimaschutz und -anpassung nicht genannt. Einige Ziele, beispielsweise der Schutz landwirtschaftlicher Flächen, sind nur für einzelne Regionen definiert (in Regionalen Entwicklungsprogrammen).
02 – Quantitatives Ziel		Ein übergeordnetes, in Zahlen gegossenes Ziel zur Verringerung des Bodenverbrauchs fehlt bislang, wodurch die obengenannten allgemeinen Ziele häufig umgangen werden. Ein fixes Ziel kann dabei helfen, die bestehenden Ziele besser in der Praxis zu verankern und eine klare Priorität für Bodenschutz bei der Raumplanung festzulegen.
03 – Siedlungsgrenzen		In Kärnten sind von der Landesregierung keine Siedlungsgrenzen für Ortschaften verordnet. Die Landesregierung lässt damit ein wesentliches Instrument gegen die Zersiedelung völlig ungenutzt.
04 – Vorrangzonen für Landwirtschaft und Natur		Abgesehen von allgemeinen Empfehlungen und Zielen schützt die Raumplanung in Kärnten keine Grün- und Agrarflächen unmittelbar vor Verbrauch und Versiegelung. Wie auch bei den Siedlungsgrenzen hätte hier das Land viele Möglichkeiten, die Verbauung via Verordnung einzuschränken.
05 – Widmungs- und Verbauungsbeschränkungen		Positiv ist, dass das Land Kärnten die umfangreichste Verankerung von Rückwidmungen als Maßnahme für unbebaute Bauland-Überhänge hat, sofern der Bedarf nicht gegeben ist oder eine Fläche für den Schutz von Naturgefahren bedeutend ist. Ähnliche Beschränkungen gelten auch für neue Bauland-Widmungen, die Kriterien sollten aber noch konkretisiert werden.
06 – Betriebsflächen		In Kärnten bestehen keine besonderen Einschränkungen für die Widmung oder Vorgaben im Hinblick auf eine sparsame Flächennutzung. Negativ ist darüber hinaus, dass das Land Kärnten über die BABEG (Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft) auch die Errichtung neuer Gewerbeparks auf der grünen Wiese fördert.
07 – Handel und Einkaufszentren		Für Handelsbetriebe und Einkaufszentren ab einer Verkaufsfläche von 600 m² besteht die Regel, dass diese grundsätzlich nur innerhalb festgelegter Stadt- und Ortskerne errichtet werden dürfen. Bei der Erweiterung von Parkplätzen darf maximal ein Drittel ebenerdig errichtet werden. Weitere Regelungen für die effiziente Flächennutzung sowie für kleinere Handelsflächen fehlen allerdings.
08 – Straßenbau		Sowohl im Raumordnungs- als auch im Straßengesetz fehlen klare und wirksame Regelungen, die über allgemeine Zielsetzungen hinausgehen. Die Entwicklungsprogramme schreiben teilweise sogar explizit Vergrößerungen, Verbreiterungen und Ausbauten von Straßen und Parkplätzen vor. Vereinzelte positive Ansätze im Hinblick auf punktuelle Rückbauten können den geplanten Verlust von Böden durch den Straßenausbau nicht kompensieren.
09 – Wohnbau		Bei den Zielen der Wohnbauförderung ist positiv, dass ein Bezug zur Raumordnung sowie zur Ortskernstärkung hergestellt wird. Gewisse Förderkriterien wie eine Einbindung in die bestehende Siedlungsstruktur bestehen allerdings nur für geförderte Mietwohnungen. Für kompakte Bauweisen gibt es teilweise mehr Förderungen, verbindliche Voraussetzungen für kompaktes Bauen gibt es aber keine.
10 – Tourismus- und Freizeitnutzungen		Apartmenthäuser und Hoteldörfer benötigen eine eigene Widmung, dabei fehlen aber Voraussetzungen und Kriterien im Hinblick auf den Bodenschutz. Auch darüber hinaus fehlen spezifische Regelungen abseits allgemeiner Zielsetzungen.
11 – Leerstandsbekämpfung und Ortskernstärkung		Die Gemeinden müssen in ihrem Örtlichen Entwicklungskonzept Aussagen zu Siedlungsschwerpunkten treffen, für deren Festlegung eine Reihe von Kriterien festgelegt ist. Für einige Maßnahmen in diesem Bereich, wie auch für Lernstandserhebung und -aktivierung, gibt es Förderungen. Spezifische und verbindliche Regelungen, die die Nutzung von Leerstand fördern, fehlen allerdings.



Baustelle für den neuen Gewerbepark in Leobersdorf © WWF Österreich

2.3. NIEDERÖSTERREICH

GESAMTBEWERTUNG: LÜCKENHAFT

Niederösterreich schneidet etwas besser ab als der Bundesländer-Schnitt, was sich auf vergleichsweise umfangreiche Regelungen und Maßnahmen in der Raumordnung zurückführen lässt. Allerdings bestehen zahlreiche Lücken und Ausnahmen, woraus sich ein weiterhin hoher Bodenverbrauch von knapp zwei Hektar pro Tag ergibt. Ein drastisches Beispiel dafür ist der geplante Gewerbepark auf den „KZ-Gründen“ in Leobersdorf.

Zusammenfassende Bewertung

Niederösterreich hat sowohl pro Kopf als auch in absoluten Zahlen sehr hohe Werte bei den Kennzahlen zum Bodenverbrauch. Im Hinblick auf die stark gewachsene Zersiedelung hat die Landesregierung mit der Verordnung Regionaler Raumordnungsprogramme grundsätzlich sinnvolle Ansätze gewählt. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch ein beträchtlicher Nachbesserungsbedarf im Sinne einer landesweiten Wirkung sowie bei den Ausnahmen für Verbauungen.

Bei den konkreten Problemfeldern des Bodenverbrauchs zeigt sich ein widersprüchliches Bild: Teilweise gibt es gute Ansätze, andererseits treibt das Land selbst mit großen Betriebsgebieten und Straßenbauprojekten den Bodenverbrauch an. Die Gemeinden haben insgesamt große Spielräume und nutzen Gesetzeslücken aus, während das Land zu wenig kontrolliert. Insbesondere fehlen Anreize zur Nutzung leerstehender, bereits verbauter Flächen, bevor neu auf die „grüne Wiese“ gebaut wird.

Negativbeispiel: Stellvertretend für diese strukturellen Probleme steht die rund acht Hektar große Erweiterung des Gewerbeparks in Leobersdorf: Ein Supermarktkonzern errichtet ausgerechnet auf einer Wiese, wo in der NS-Zeit ein Konzentrationsslager stand, ein Logistikzentrum sowie eine Filiale. Eine Umwidmung durch den Gemeinderat führte zu einem millionenschweren Gewinn für eine Firma des Bürgermeisters. Dass die Gemeinde bereits mit mehreren Supermärkten ausgestattet ist und im Umfeld große Leerstände bestehen, wurde nicht berücksichtigt.

Bodenverbrauch in Zahlen

Kennzahl	Ausmaß	Analyse
Entwicklung		
1 – Bodenverbrauch pro Tag (Drei-Jahres-Schnitt 2022 bis 2025)	1,9 ha	Niederösterreich hat hier in absoluten Zahlen den höchsten Wert im Bundesländer-Vergleich, was die große Verantwortung bei der Bodenpolitik zeigt. Das Land verbraucht allein gut drei Viertel jener Fläche (2,5 Hektar), die von der Bundesregierung als „Nachhaltigkeitsziel“ definiert wurde.
2 – Bodenverbrauch pro Bevölkerungswachstum (seit 2016)	104%	Hier zeigt sich keine gravierende Abweichung. Allerdings gibt es ein hohes Potenzial durch Nutzung von Leerstand und Nachverdichtungen, das noch nicht ausreichend für neue Wirtschafts- und Wohnflächen genutzt wird
Status Quo		
3 – Verbrauchte Böden pro Kopf	952 m²	Mit diesem Wert liegt Niederösterreich an zweithöchster Stelle nach dem Burgenland. Das zeigt die starke Zersiedelung. Besonders hoch sind die Werte in den ländlichen Regionen des Wald- und Weinviertels.
4 – Versiegelte Böden pro Kopf	489 m²	Auch hier liegt das Bundesland „weit vorne“ – rund ein Drittel über dem österreichweiten Schnitt. Auffällig ist der besonders hohe Anteil der Verkehrsflächen, die fast die Hälfte der Gesamtversiegelung ausmachen. Dadurch wird auch ein hohes Potenzial für Entsiegelung und effizientere Bestandsnutzung sichtbar.
5 – Gewidmetes Bauland pro Kopf	504 m²	Damit hat Niederösterreich im Bundesländer-Vergleich den dritthöchsten Wert. In den vergangenen Jahren gab es eine große Zahl an weiteren Bauland-Widmungen, obwohl mehr als jede fünfte Bauland-Fläche unbebaut ist.
6 – Straßenmeter pro Kopf	21 m	Hier zeigt sich ein ausgedehntes Straßennetz, das pro Kopf etwa sieben Meter länger ist als im bundesweiten Schnitt. Auffällig ist der besonders hohe Anteil an Landesstraßen, die mehr als ein Drittel der Netzlänge ausmachen.
7 – Anteil der verbrauchten Böden am Dauersiedlungsraum	14,2 %	Niederösterreich hat hier den geringsten Wert aller Bundesländer, der sich auf große, agrarisch geprägte Landschaften sowie einen geringen Anteil alpiner Regionen zurückführen lässt – anders als insbesondere im Westen Österreichs.

Bodenpolitik im Check

Indikator	Bewertung	Analyse
01 – Allgemeine Ziele		Insbesondere das Raumordnungsgesetz enthält eine Reihe an positiven Zielsetzungen – beispielsweise die „sparsame Verwendung von Grund und Boden“ oder die Sicherung produktiver landwirtschaftlicher Flächen. Verbesserungspotenzial gibt es etwa bei der Verankerung der Innen- vor Außenentwicklung.
02 – Quantitatives Ziel		Ein übergeordnetes, in Zahlen gegossenes Ziel zur Verringerung des Bodenverbrauchs fehlt bislang, wodurch die obengenannten allgemeinen Ziele häufig umgangen werden. Ein fixes Ziel kann dabei helfen, die bestehenden Ziele besser in der Praxis zu verankern und eine klare Priorität für Bodenschutz bei der Raumplanung festzulegen.
03 – Siedlungsgrenzen		Das Land Niederösterreich hat in rund 70 Prozent der Gemeinden Siedlungsgrenzen verordnet, mit denen außerhalb der Grenzziehung kein neues Bauland gewidmet werden darf. Positiv sind dabei insbesondere sogenannte „flächige“ Siedlungsgrenzen für kleinere Ortschaften, wo das Bauland in Summe nicht mehr ausgedehnt werden darf.
04 – Vorrangzonen für Landwirtschaft und Natur		Rund ein Viertel der landwirtschaftlichen Flächen ist durch „agrарische Schwerpunkträume“ durch die Raumordnung geschützt. Ebenso wurden für wertvolle Grünflächen Kategorien für den Schutz vor Verbauung geschaffen. Allerdings kann dieser Schutz in der Mehrzahl der Schutzkategorien unter bestimmten Voraussetzungen umgangen werden.
05 – Widmungs- und Verbauungsbeschränkungen		Das Raumordnungsgesetz enthält relativ umfangreiche Auflagen für neue Bauland-Widmungen: Außerhalb von Ortsbereichen soll etwa nur in „Ausnahmefällen“ umgewidmet und der Landwirtschaft Priorität eingeräumt werden, neue Baulandflächen von mehr als 2 Hektar sind eingeschränkt.
06 – Betriebsflächen		Gemeinden dürfen große Betriebsgebiete von mehr als 2 Hektar nur dann neu widmen, wenn bestehende Betriebe erweitert werden oder die Planung interkommunal erfolgt. Rechenzentren ab einer Fläche von 3 Hektar brauchen eine Verordnung des Landes. Dass eine Planung im interkommunalen Rahmen oder durch das Land allerdings nicht automatisch zu einer sparsamen Bodennutzung führt, zeigen beispielsweise die 16 großflächigen ecoplus-Wirtschaftsparks, die von der Wirtschaftsagentur des Landes betrieben werden.
07 – Handel und Einkaufszentren		Ein positiver Ansatz ist, dass die Neuerrichtung von Handelsflächen in vielen Fällen außerhalb von „Zentrumszonen“ nur bis zu einer Verkaufsfläche von 750 m² erlaubt ist. Weiters dürfen solche Handelsbetriebe nicht völlig abseits des bestehenden Baulandes errichtet werden. Negativ ist die Verpflichtung, mindestens einen PKW-Stellplatz pro 50 m² Verkaufsfläche zu errichten, wobei eine Begrenzung für ebenerdige und nicht überdachte Parkplätze besteht.
08 – Straßenbau		Sowohl im Raumordnungs- als auch im Straßengesetz fehlen klare und wirksame Regelungen, die über allgemeine Formulierungen hinausgehen. Ebenso sieht Niederösterreich die mit Abstand größte Erweiterung des Landesstraßennetzes aller Bundesländer vor – ohne dass dafür Strategische Umweltprüfungen (SUPs) verankert sind.
09 – Wohnbau		Bei den Regelungen für die Wohnbauförderung fehlen weitestgehend Voraussetzungen und Ziele, die sich explizit auf das Bodensparen oder andere raumplanerische Zielsetzungen beziehen. Positiv sind klar definierte Zuschläge für das Bauen im Ortskern und die Förderung einer Reihe von Sanierungsmaßnahmen.
10 – Tourismus- und Freizeitnutzungen		Klare Regeln und Kriterien für touristische und Freizeiteinrichtungen fehlen, lediglich für Campingplätze werden allgemeine Voraussetzungen genannt. Ein positiver Ansatz ist die Vorgabe im Raumordnungsgesetz, dass Widmungen für Sportstätten vorzugsweise innerhalb der Ortsbereiche erfolgen sollen.
11 – Leerstandsbekämpfung und Ortskernstärkung		Niederösterreichische Gemeinden haben die Möglichkeit, allerdings nicht die Verpflichtung, unter gewissen Kriterien Zentrumszonen für Ortskerne festzulegen. Ebenso gibt es Förderungen für Ortskernbelebung. Anreize und Regelungen für den Umgang mit Leerständen fehlen weitestgehend.



Baustelle der Umfahrung Mattighofen-Munderfing © stefanzauner.at

2.4. OBERÖSTERREICH

GESAMTBEWERTUNG: KRITISCH

Oberösterreich bildet das Schlusslicht unter den Bundesländern beim Bodenschutz. Sowohl bei Verbauungsprojekten wie der Umfahrung Mattighofen-Munderfing (siehe Foto) als auch bei einem Versiegelungsgrad von knapp 400 Quadratmetern pro Kopf zeigt sich eine unzureichende Raumplanungs- und Bodenpolitik. Diese ist stark auf das Wachstum von Straßen und Betriebsflächen ausgerichtet, während landwirtschaftliche und natürliche Flächen nur mangelhaft geschützt sind.

Zusammenfassende Bewertung

Das Land Oberösterreich zeigt in fast allen untersuchten Bereichen unterdurchschnittliche Ambitionen: Abgesehen von den grundsätzlichen Zielen und einigen positiven Ansätzen bei der Wohnbauförderung sind die Indikatoren durchwegs als „kritisch“ (4) bis „ungenügend“ (5) einzustufen. Während beispielsweise andere Bundesländer für den Großteil ihrer Regionen Verordnungen zum Schutz unverbauter Böden festgelegt haben, fehlen diese in Oberösterreich für fast drei Viertel der Gemeinden.

Besonders negativ ist der Umgang mit neuen Betriebsgebieten, touristischen Projekten und Straßenbauprojekten – allesamt bedeutende Treiber des Bodenverbrauchs. Insbesondere bei den häufiger werdenden Rechen- und Logistikzentren besteht eine große rechtliche Lücke. Gleichzeitig werden Projekte aus diesen Bereichen auch bei hohem Bodenverbrauch vom Land beworben, gefördert oder sogar selbst vorangetrieben, während nennenswerte Bodenschutz-Vorgaben fehlen.

Negativbeispiel: Mit der Umfahrung Mattighofen-Munderfing setzt das Land derzeit ein insgesamt rund neun Kilometer langes Straßenprojekt um, das zum Teil durch Ackerflächen verläuft, die als besonders wertvoll gelten. Bereits jetzt lässt sich beobachten, was häufig bei Straßenausbauten passiert: Neben einer Zunahme des Transitverkehrs droht auch eine weitere Verbauung der Flächen im Umfeld – so will der Bürgermeister einer angrenzenden Gemeinde bereits neues Bauland prüfen.

Bodenverbrauch in Zahlen

Kennzahl	Ausmaß	Analyse
Entwicklung		
1 – Bodenverbrauch pro Tag (Drei-Jahres-Schnitt 2022 bis 2025)	1,2 ha	Insgesamt wurde innerhalb von drei Jahren eine Fläche in der Größe des Mondsees neu in Anspruch genommen (rund 14 km²). Damit hat Oberösterreich den zweithöchsten Absolutwert unter den Bundesländern (nach Niederösterreich). Das österreichweite 2,5-Hektar-Ziel wird damit aktuell gemeinsam mit dem steirischen Bodenverbrauch nahezu ausgeschöpft.
2 – Bodenverbrauch pro Bevölkerungswachstum (seit 2016)	131%	Der Bodenverbrauch wächst fast um ein Drittel mehr als die Bevölkerung, wodurch die Effizienz der Flächennutzung langfristig sinkt. Dabei gäbe es viele Potenziale zur Nutzung von Leerstand und Nachverdichtungen.
Status Quo		
3 – Verbrauchte Böden pro Kopf	700 m²	Oberösterreich liegt hier im Mittelfeld der Bundesländer. Ähnlich wie im österreichweiten Schnitt ist knapp ein Drittel als Verkehrsflächen genutzt, knapp zwei Drittel als Bau- und Siedlungsfläche. Auffällig ist der im Bundesländer-Vergleich höchste Anteil an Betriebsflächen, wo es auch an rechtlichen Bodenschutz-Vorgaben mangelt.
4 – Versiegelte Böden pro Kopf	391 m²	Das ergibt einen Wert von rund 20 Prozent über dem österreichweiten Schnitt, ebenso ist der Versiegelungsgrad der verbrauchten Böden leicht überdurchschnittlich. Das zeigt Potenziale für Entsiegelung.
5 – Gewidmetes Bauland pro Kopf	390 m²	Hier liegt Oberösterreich in etwa im Mittelfeld. Zusätzlich liegt aber fast ein Viertel der Bau- und Siedlungsflächen in Gebieten, die eigentlich als Grünland gewidmet sind – Bodenverbrauch, der in der reinen Bauland-Bilanz nicht berücksichtigt wird. Dieser stark überdurchschnittliche Wert zeigt eine Planungspolitik mit vielen Lücken und Ausnahmen.
6 – Straßenmeter pro Kopf	14 m	Das ergibt eine leicht unterdurchschnittliche Netzlänge pro Einwohner:in. Auffällig ist der überdurchschnittliche Anteil der Landesstraßen an der Netzlänge, wodurch der ausgiebige Straßenbau des Landes sichtbar wird.
7 – Anteil der verbrauchten Böden am Dauersiedlungsraum	16%	Damit kommt Oberösterreich auf den im Vergleich drittniedrigsten Anteil, der sich auf große agrarisch geprägte Landschaften sowie einen kleineren Anteil alpiner Regionen zurückführen lässt – anders als insbesondere im Westen Österreichs.

Bodenpolitik im Check

Indikator	Bewertung	Analyse
01 – Allgemeine Ziele		Raumordnungsgesetz und Landesraumordnungsprogramm enthalten eine Reihe von sinnvollen Zielsetzungen – insbesondere im Bereich der Abwehr von Zersiedelung. Verbesserungspotenzial gibt es etwa bei der Verankerung der Nutzung von Leerstand und bei der klimaangepassten Raumplanung.
02 – Quantitatives Ziel		Ein übergeordnetes, in Zahlen gegossenes Ziel zur Verringerung des Bodenverbrauchs fehlt bislang, wodurch die obengenannten allgemeinen Ziele häufig umgangen werden. Ein fixes Ziel kann dabei helfen, die bestehenden Ziele besser in der Praxis zu verankern und eine klare Priorität für Bodenschutz bei der Raumplanung festzulegen.
03 – Siedlungsgrenzen		Insgesamt hat das Land Oberösterreich lediglich drei Siedlungsgrenzen ausgewiesen und lässt damit ein großes Potenzial zur Eindämmung der Zersiedlung ungenutzt (zum Vergleich: In Niederösterreich gibt es landesweit mehr als 1.500 dieser Art).
04 – Vorrangzonen für Landwirtschaft und Natur		In den mittels Regionaler Raumordnungsprogramme verordneten Grünzonen dürfen Gemeinden kein neues Bauland widmen. Verordnet wurden sie bislang jedoch lediglich in rund 27 Prozent der Gemeinden, die sich auf zehn von 18 politische Bezirke verteilen – notwendig wären allerdings Vorgaben für alle Regionen des Landes. Lücken bestehen bei der Errichtung von Verkehrsflächen sowie bei den kürzlich verordneten Grünzonen auch für neues Bauland.
05 – Widmungs- und Verbauungsbeschränkungen		Welche Bauten im land- und forstwirtschaftlichen Grünland (nicht) erlaubt sind, wird in Oberösterreich relativ klar geregelt. Durch einen Absatz im Raumordnungsgesetz, der Schwarzbauten im Grünland teilweise nachträglich legalisiert, wird jedoch eine große Lücke für die Verbauung geöffnet. Gleichzeitig mangelt es an weiteren klaren Vorgaben.
06 – Betriebsflächen		Es gibt in der Raumordnung keine spezifischen Regelungen und Vorgaben für die Widmung von Betriebsflächen, beispielsweise für Rechen- und Logistikzentren, durch Gemeinden. Kritisch ist darüber hinaus, dass die Landesregierung großflächige Projekte teilweise aktiv und unhinterfragt medial bewirbt, anstatt auf Umwelt- und Raumverträglichkeit zu achten.
07 – Handel und Einkaufszentren		Oberösterreich hat eine Reihe von Regelungen, die allerdings größtenteils als zahnlos zu bewerten sind: So gibt es etwa nur unkonkrete Vorgaben für die Eignung von Handelsstandorten, die zudem diverse Ausnahmen zulassen. Pro 30 m² Nutzfläche ist ein PKW-Stellplatz verpflichtend, darüber hinausgehende Parkplätze dürfen zumindest nur teilweise ebenerdig errichtet werden. Ein positiver Ansatz ist die Vorgabe für neue, große Geschäftsbauten, wonach mindestens drei oberirdische Geschoße erforderlich sind – allerdings kann davon in mehreren Fällen abgewichen werden.
08 – Straßenbau		Sowohl im Raumordnungs- als auch im Straßengesetz fehlen klare und wirksame Regelungen, die über allgemeine Zielsetzungen hinausgehen. Negativ ist außerdem, dass das Land weiterhin auf den Ausbau seines bereits dichten Landesstraßennetzes setzt.
09 – Wohnbau		Bei den Regelungen für die Wohnbauförderung mangelt es an Voraussetzungen und Zielen, die sich explizit auf das Bodensparen oder andere raumplanerische Zielsetzungen beziehen. Teilweise gibt es Zuschüsse für Errichtungen in kompakteren Bauweisen. Positive Ansätze stellen die Förderschienen für Sanierungen und Nachverdichtungen dar.
10 – Tourismus- und Freizeitnutzungen		Abgesehen von sehr allgemeinen Vorgaben für Campingplätze gibt es keine spezifischen Regelungen, wie touristische Nutzungen und Bodenschutz vereinbart werden sollen. Kritisch ist darüber hinaus die Vergabe von Förderungen für ökologisch negative Projekte.
11 – Leerstandsbekämpfung und Ortskernstärkung		Das Land Oberösterreich stellt eine Reihe von Förderungen bereit, beispielsweise für die Stadtkernbelebung. Rechtliche Anreize und Regelungen, insbesondere zur Nutzung von Leerstand, fehlen allerdings weitestgehend. Die sogenannten „prioritären Siedlungsschwerpunkte“, die von den Gemeinden festzulegen sind, müssten stärker verankert und konkretisiert werden.



2.5. SALZBURG

GESAMTBEWERTUNG: LÜCKENHAFT

In mehreren Bereichen hat das Land Salzburg eine etwas fortschrittlichere Bodenpolitik als andere Bundesländer, wodurch sich die im Bundesländer-Vergleich „beste“ Gesamtbewertung ergibt. Doch auch in Salzburg bleibt diese nur „lückenhaft“. Das hat zur Folge, dass bereits jede fünfte landwirtschaftlich nutzbare Fläche im Bundesland verbaut ist. Ebenso fallen regelmäßig wertvolle alpine Flächen dem Bodenverbrauch zum Opfer – beispielsweise am hier gezeigten Pass Thurn.

Hotellkomplex mit Chaletdorf am Pass Thurn (Mittersill) © Christian Sprenger / Salzburger Nachrichten

Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt kommt das Land Salzburg bei lediglich zwei Indikatoren über die Bewertung „lückenhaft“ hinaus: Mit sehr umfangreich formulierten allgemeinen Zielen ist dieser Indikator als „vorbildlich“ bewertet. Bei der als „solide“ eingestuften Wohnbauförderung bestehen teilweise sehr konkrete und sinnvolle Kriterien. Anders ist es bei den meisten übrigen Indikatoren: Diverse Regelungen sind zwar verankert, jedoch fehlen die Konkretisierungen. Ebenso gibt es viele Ausnahmen und Lücken, die von Bauträgern und Gemeinden häufig ausgenutzt werden. Nachbesserungsbedarf besteht insbesondere bei der Regionalplanung: Auch wenn die entsprechende Verordnung für die meisten Regionen Salzburgs begrüßenswert ist, wurden hier im Vergleich zu anderen Bundesländern besonders viele Ausnahmen definiert. Das hebt den Schutz wertvoller unverbauter Böden in vielen Fällen aus.

Negativbeispiel: Am Pass Thurn bei Mittersill wurde jahrelang an einem mehr als 40.000 Quadratmeter großen Resort gebaut, das am Ende ein großer Hotelkomplex mit luxuriösen Apartments werden sollte. Dafür wurden zwei Hektar Waldfläche gerodet. Ebenso kritisch ist die Nähe zum Naturschutzgebiet Wasenmoos, einem vielfältigen Feuchtgebiet. Generell widerspricht das Projekt jeglichen Zielen der Raumordnung und zeigt damit beträchtliche Lücken auf. Seit 2025 steht der Bau still, sogar ein Abriss ist möglich, doch die Naturzerstörung kann nicht rückgängig gemacht werden.

Bodenverbrauch in Zahlen

Kennzahl	Ausmaß	Analyse
Entwicklung		
1 – Bodenverbrauch pro Tag (Drei-Jahres-Schnitt 2022 bis 2025)	0,3 ha	Das gesamte Wachstum von Verbrauch und Versiegelung beträgt rund 2,9 Quadratkilometer – eine Fläche, die in etwa mit der des Fuschlsees vergleichbar ist.
2 – Bodenverbrauch pro Bevölkerungswachstum (seit 2016)	130%	Damit hat der Bodenverbrauch fast um ein Drittel mehr als die Bevölkerung zugenommen, wodurch die Effizienz der Flächennutzung langfristig sinkt. Dabei gäbe es viele Potenziale zur Nutzung von Leerstand und Nachverdichtungen.
Status Quo		
3 – Verbrauchte Böden pro Kopf	515 m²	Dass Salzburg hier einen unterdurchschnittlichen Wert hat, lässt sich unter anderem von der knappen insgesamt nutzbaren Fläche ableiten. Ein Vergleich mit der durchschnittlichen Wohnfläche, die jener Wert um das Elffache übersteigt, zeigt das dennoch verschwenderische Ausmaß.
4 – Versiegelte Böden pro Kopf	292 m²	Auch hier zeigt sich ein Wert unter dem Österreich-Schnitt, allerdings zeigen sich zwischen beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. Rund 58 Prozent der Versiegelung entfallen auf Bau- und Siedlungsflächen, knapp 40 Prozent auf Verkehrsflächen, weitere Nutzungen machen unter drei Prozent aus.
5 – Gewidmetes Bauland pro Kopf	238 m²	Hier hat Salzburg nach Wien den zweitniedrigsten Wert – etwa ein Drittel weniger als im Bundesschnitt. Negativ anzumerken ist aber der österreichweit höchste Anteil an Siedlungsflächen im Grünland: Rund 30% der Bau- und Siedlungsflächen bestehen aufgrund von Ausnahmeregelungen, wodurch sie in der reinen Bauland-Bilanz nicht ersichtlich werden.
6 – Straßenmeter pro Kopf	16 m	Durch ein ausgedehntes Netz an Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen ergibt sich hier ein Wert, der leicht über dem Österreich-Schnitt liegt.
7 – Anteil der verbrauchten Böden am Dauersiedlungsraum	20 %	Mit insgesamt rund 295 km² ist rund ein Fünftel jener Fläche verbaut, die für landwirtschaftliche und Siedlungszwecke nutzbar ist. Hier hat Salzburg den verhältnismäßig geringsten Wert der alpinen Bundesländer, liegt aber dennoch über dem Gesamtschnitt.

Bodenpolitik im Check

Indikator	Bewertung	Analyse
01 – Allgemeine Ziele		In Raumordnungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm sind sehr umfassende Zielsetzungen festgeschrieben. Sie sehen unter anderem eine klimaschonende Siedlungsentwicklung und eine Reduktion der Bodenversiegelung vor.
02 – Quantitatives Ziel		Ein übergeordnetes, in Zahlen gegossenes Ziel zur Verringerung des Bodenverbrauchs fehlt bislang, wodurch die obengenannten allgemeinen Ziele häufig umgangen werden. Ein fixes Ziel kann dabei helfen, die bestehenden Ziele besser in der Praxis zu verankern und eine klare Priorität für Bodenschutz bei der Raumplanung festzulegen.
03 – Siedlungsgrenzen		Überörtlich festgelegte Siedlungsgrenzen gibt es in nur vier von neun Planungsregionen des Landes Salzburg, und selbst dort fehlen sie in einigen Gemeinden. Ebenso gibt es – anders als in Verordnungen anderer Bundesländer – Ausnahmen und Lücken für neues Bauland außerhalb der verordneten Siedlungsgrenzen.
04 – Vorrangzonen für Landwirtschaft und Natur		In der Mehrzahl der Planungsregionen sind durch die Raumordnung unterschiedliche Arten von Bereichen festgelegt, die unverbaut bleiben sollen – darunter „Grünkorridore“, „Schwerpunktbereiche für die Landwirtschaft“ und „Naturlandschaftliche Ruhezonen“. Häufig gibt es allerdings Ausnahmen, die unter gewissen Umständen eine Verbauung zulassen.
05 – Widmungs- und Verbauungsbeschränkungen		Voraussetzungen für die Bauland-Widmung sind unter anderem, dass kein hohes Risiko für Naturgefahren besteht, eine Erschließung und ÖV-Erreichbarkeit möglich ist. Ebenso sind teilweise kompakte Bebauungen vorgeschrieben. Eine kontraproduktive Regelung stellen die „Lücken im Grünland“ dar, durch die es Ausnahmen für die Bebauung außerhalb der gewidmeten Bauflächen gibt.
06 – Betriebsflächen		Positive Ansätze gibt es mit den Vorgaben, dass neue Betriebsgebiete grundsätzlich im Anschluss an den Bestand entwickelt werden müssen, die Entwicklung im Freiland nur eingeschränkt möglich ist und Gemeinden basierend auf einem landesweiten Richtwert Vorgaben für eine effiziente Flächennutzung machen müssen. Insgesamt sind die Regelungen allerdings nicht ausreichend, da sie zahlreiche zusätzliche Flächen ermöglichen.
07 – Handel und Einkaufszentren		Betriebe mit größeren Geschäftsflächen benötigen eine Verordnung des Landes, die wiederum bestimmte Kriterien als Voraussetzung hat (unter anderem keine Schwächung des Ortskernes), wodurch einem Wildwuchs entgegengewirkt werden soll. Kritisch sind die verpflichtenden Parkplätze (ein Stellplatz pro 30 bis 50 Quadratmeter Verkaufsfläche), bei denen lediglich freiwillig errichtete Stellplätze nicht ebenerdig errichtet werden dürfen.
08 – Straßenbau		Sowohl im Raumordnungs- als auch im Straßengesetz fehlen klare und wirksame Regelungen, die über allgemeine Zielsetzungen hinausgehen. Ebenso ist das Land bei der Implementierung von Strategischen Umweltprüfungen (SUPs) säumig. Positiv ist, dass der Fokus bei den Landesstraßen aktuell auf Instandhaltung und Sanierung des Bestandes liegt.
09 – Wohnbau		Salzburg ist das einzige Bundesland mit konkreten Voraussetzungen zur Vergabe der Wohnbauförderung in Bezug auf eine kompakte Bebauung (u. a. Mindestwerte für Flächeneffizienz). Positiv ist auch die Förderung von Sanierung und Nachverdichtung. Ebenso gibt es Ziele und Anreize zur Schaffung von Wohnungen in zentralen Lagen, hier wäre aber noch eine Ausweitung und Konkretisierung notwendig.
10 – Tourismus- und Freizeitnutzungen		Die Widmungen für Hotels, Chaletdörfer und andere touristische Nutzungen sollen in erster Linie innerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche und nicht im Freiraum erfolgen. Ausnahmen sind allerdings unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Vorgaben für neue Skigebiete und Golfplätze sind in eigenen Verordnungen verankert, müssten aber deutlich konkreter festgelegt sein, um die nötige Wirkung zu erzielen.
11 – Leerstandsbekämpfung und Ortskernstärkung		Insbesondere im Raumordnungsgesetz finden sich einige positive Ansätze zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen, hier bräuchte es aber noch klarere Voraussetzungen. Weiters dürfen die Gemeinden eine Abgabe auf leerstehende Wohnungen einheben – eine systematische, landesweite Erfassung der Leerstände fehlt jedoch.



2.6. STEIERMARK

GESAMTBEWERTUNG: LÜCKENHAFT

Die steirische Bodenpolitik zeigt in weiten Teilen ähnliche Schwachstellen wie andere Bundesländer: Positive Ziele sind vorhanden, doch in der Praxis bestehen beträchtliche Lücken. Insbesondere für konkrete Treiber des Bodenverbrauchs wie Straßen und touristische Projekte fehlen ausreichend konkrete Vorgaben. Negative Bauprojekte wie das vier Hektar große Chaletdorf in St. Lambrecht sind nur die Spitze des Eisbergs: Landesweit wird pro Woche etwa die doppelte Fläche neu verbraucht (acht Hektar).

Zusammenfassende Bewertung

Die Steiermark liegt bei allen Kennzahlen zum Bodenverbrauch über dem ohnehin hohen Österreich-Schnitt. Die Regelungen und Maßnahmen dagegen fallen unterschiedlich aus: So nimmt die Steiermark zwar mit zahlreichen für den Bodenschutz positiven Zielen auf dem Papier eine Vorreiterrolle ein, setzt diese Ziele allerdings selbst nicht ausreichend in seinen Verordnungen um. Ebenso fehlt ein in Zahlen gegossenes Reduktionsziel für den Bodenverbrauch.

Positive Ansätze sind unter anderem in den ausgewiesenen Ortszentren und Siedlungsschwerpunkten zu erkennen. Sie können einen Anreiz für die bessere Nutzung der bestehenden Siedlungsflächen schaffen. Bei der Festlegung klarer Bodenschutz-Kriterien für neue Betriebsflächen, Straßen und touristische Nutzungen ist das Land allerdings säumig. Negativ sind außerdem die rechtlichen Ausnahmen für das Bauen im Grünland, die zu einem besonders hohen Aneil an Siedlungsflächen außerhalb des gewidmeten Baulandes führen.

Negativbeispiel: Das Chaletdorf „Greibenzen Lodges“ in St. Lambrecht verdeutlicht die großen Lücken in der Raumordnung. Dieses mittlerweile rund 50 Hütten umfassende Feriendorf wird abseits der bestehenden Ortsstrukturen errichtet. Damit gingen in einer Region, in der landwirtschaftliche Flächen ohnehin knapp sind, weitere vier Hektar verloren. Der Ortskern wird geschwächt, die Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr dagegen verstärkt.

Bodenverbrauch in Zahlen

Kennzahl	Ausmaß	Analyse
Entwicklung		
1 – Bodenverbrauch pro Tag (Drei-Jahres-Schnitt 2022 bis 2025)	1,2 ha	Damit hat die Steiermark den dritthöchsten Absolutwert unter den Bundesländern. Das zeigt die große österreichweite Bedeutung zur Erreichung des 2,5-Hektar-Zieles, das aktuell schon gemeinsam mit dem oberösterreichischen Bodenverbrauch beinahe ausgeschöpft wird.
2 – Bodenverbrauch pro Bevölkerungswachstum (seit 2016)	309 %	Während die Bevölkerung im österreichweiten Vergleich ein unterdurchschnittliches Wachstum hatte, stieg der Bodenverbrauch überdurchschnittlich um rund zehn Prozent.
Status Quo		
3 – Verbrauchte Böden pro Kopf	788 m²	Hier verzeichnet die Steiermark den vierthöchsten Wert unter den Bundesländern und liegt etwa ein Viertel über dem Schnitt. Zwischen den Gemeinden gibt es dabei große Unterschiede: Während Graz als Großstadt stark unter dem Schnitt liegt, verzeichnen ländliche Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang vielfach Pro-Kopf-Werte jenseits der 1.000 Quadratmeter.
4 – Versiegelte Böden pro Kopf	383 m²	Hier liegt die Steiermark im Mittelfeld der Bundesländer. Rund 57 Prozent der Versiegelung entfällt auf Bau- und Siedlungsflächen, rund 40 Prozent auf Verkehrsflächen.
5 – Gewidmetes Bauland pro Kopf	442 m²	Hier liegt die Steiermark rund ein Viertel über dem Österreich-Schnitt und verzeichnete in den vergangenen Jahren den stärksten Zuwachs aller Bundesländer. Ein besonders hoher Anteil – mehr als ein Viertel – der Siedlungsflächen liegt zudem in Gebieten, die eigentlich als Grünland gewidmet sind. Hier zeigt sich eine Planungspolitik mit vielen Lücken und Ausnahmen.
6 – Straßenmeter pro Kopf	19 m	Dieser Wert, der gut fünf Meter über dem österreichischen Schnitt liegt, kann als Indiz für starke Zersiedelung gesehen werden. Rund 77 Prozent der Netzlänge entfällt auf Gemeindestraßen, rund 20 Prozent auf Landesstraßen. Dabei mangelt es an übergeordneten Bodenschutz-Kriterien, die das Land definieren müsste.
7 – Anteil der verbrauchten Böden am Dauersiedlungsraum	19 %	Aufgrund eines hohen Anteils von Wäldern und alpinen Flächen gilt nur knapp ein Drittel der Landesfläche als für landwirtschaftliche und Siedlungszwecke nutzbar. Von diesem Dauersiedlungsraum ist mit rund 1.000 km² bereits knapp ein Fünftel verbaut.

Bodenpolitik im Check

Indikator	Bewertung	Analyse
01 – Allgemeine Ziele		Die Steiermark hat in ihrem Raumordnungsgesetz sowie in den Regionalen Entwicklungsprogrammen diverse positive Zielsetzungen für unterschiedliche Aspekte der Raumordnung verankert, beispielsweise einen sorgsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie die Stärkung der bestehenden Stadt- und Ortszentren.
02 – Quantitatives Ziel		Ein übergeordnetes, in Zahlen gegossenes Ziel zur Verringerung des Bodenverbrauchs fehlt bislang, wodurch die obengenannten allgemeinen Ziele häufig umgangen werden. Ein fixes Ziel kann dabei helfen, die bestehenden Ziele besser in der Praxis zu verankern und eine klare Priorität für Bodenschutz bei der Raumplanung festzulegen.
03 – Siedlungsgrenzen		Die Landesregierung hat über die Regionalplanung Siedlungsschwerpunkte festgelegt, deren äußere Ränder durch Siedlungsgrenzen konkretisiert werden müssen. Diese Konkretisierung wird allerdings den Gemeinden überlassen, wodurch viel Spielraum für eine Ausdehnung in die Fläche gegeben wird.
04 – Vorrangzonen für Landwirtschaft und Natur		Rund jede sechste Agrarfläche der Steiermark ist als Landwirtschaftliche Vorrangzone definiert. Neue Bauland-Widmungen sind dort grundsätzlich nicht zulässig, wobei für die Erweiterung von Betriebsgebieten eine Ausnahme gilt. Darüber hinaus gibt es Grünzonen für wertvolle Natur- und Kulturlandschaft, die strenger geschützt sind. Die Verankerung in allen Regionen ist positiv, es bräuchte allerdings noch eine höhere Dichte solcher verordneten Schutzzonen.
05 – Widmungs- und Verbauungsbeschränkungen		Positive Ansätze bilden unter anderem Beschränkungen für die Bauland-Widmung im Berg- und Hügelland sowie gewisse Mindeststandards für kompakte Bebauung. Eindeutig kontraproduktiv für den Bodenschutz sind sogenannte Auffüllungsgebiete, in denen unter gewissen Voraussetzungen Bauen im Grünland auf bis zu 3.000 Quadratmetern ermöglicht wird.
06 – Betriebsflächen		Positive Ansätze bestehen teilweise bei stärkerer Förderung von Investitionen auf bereits bebauten Flächen gegenüber jenen auf der grünen Wiese. Ebenso gibt es einen leichten Bonus für Flächeneffizienz. Spezifische gesetzliche Bodenschutz-Regelungen fehlen allerdings völlig, während die Regionalen Entwicklungsprogramme ein deutliches Flächenwachstum vorsehen.
07 – Handel und Einkaufszentren		Für neue Einkaufszentren und große Supermärkte ist unter anderem eine „Bedachtnahme“ auf die Stärkung der Zentren festgelegt, was jedoch unkonkret formuliert ist. Positive Ansätze sind eine maximale Entfernung für bestimmte Einkaufszentren von 100 Metern zum festgelegten Kerngebiet der jeweiligen Gemeinde sowie mindestens zwei Geschöße für neue, größere Geschäftsgebäude. Kontraproduktiv ist die Verpflichtung für einen PKW-Stellplatz pro 50 Quadratmeter Verkaufsfläche, auch wenn eine gewisse Begrenzung für ebenerdige Parkplätze besteht.
08 – Straßenbau		Weder im Raumordnungs- noch im Straßengesetz gibt es klare und wirksame Regelungen, die über allgemeine Zielsetzungen hinausgehen. Für große Straßenprojekte, die insbesondere das Land vorantreibt, sind zudem keine (eigentlich vorgeschriebenen) Strategischen Umweltprüfungen verankert.
09 – Wohnbau		Positiv ist ein genereller Fokus der Wohnbauförderung auf Sanierung und Bauen innerhalb von Siedlungsschwerpunkten. Ebenso besteht, anders als in den meisten Bundesländern, eine Verknüpfung zu den Zielen der Raumordnung. Verbesserungspotenzial gibt es bei den Anreizen für kompaktere Bauweisen.
10 – Tourismus- und Freizeitnutzungen		Jede Gemeinde darf maximal zwei Bereiche festlegen, die als „touristische Siedlungsschwerpunkte“ fungieren und primär solche Nutzungen beherbergen. An weiteren Regelungen und Kriterien mangelt es allerdings.
11 – Leerstandsbekämpfung und Ortskernstärkung		Die Steiermark ist das einzige Bundesland mit überregional verordneten Siedlungsschwerpunkten. Innerhalb derer sind darüber hinaus kompaktere Zentrumszonen möglich. Ebenso gibt es Abgrenzungen für Ortskerne, anhand derer bestimmte Förderungen vergeben werden. Die Gemeinden dürfen eine Abgabe auf leerstehende Wohnungen einheben – eine systematische, landesweite Erfassung der Leerstände fehlt jedoch.



Hoteldorf in Seefeld in Tirol © Harry Putz

2.7. TIROL

GESAMTBEWERTUNG: KRITISCH

Tirol liegt mit seiner Bodenpolitik etwa im Mittelfeld der Bundesländer. Gesetze und Verordnungen sind sehr ausführlich gestaltet, lassen aber vielfach beträchtliche Lücken offen. So gibt es beispielsweise für touristische Nutzungen eine Reihe an Vorgaben. Diese müssten aber deutlich konkretisiert werden, um strukturelle Wirkung zu entfalten. Das zeigt auch das in Bau befindliche Hoteldorf in Seefeld (siehe Foto). Eine besonders große Herausforderung ist der knappe Dauersiedlungsraum, von dem bereits fast ein Viertel verbaut ist.

Zusammenfassende Bewertung

Die Mehrheit der Tiroler Bodenschutz-Maßnahmen in der Raumordnung ist als lückenhaft einzustufen. Obwohl Tirol das längste reine Raumordnungsgesetz aller Bundesländer hat, werden viele wichtige Regelungen nicht konkretisiert und lassen breite Spielräume für Interpretationen offen. Dadurch können grundsätzlich sinnvolle Ziele oft umgangen werden. Darüber hinaus ändert die Landesregierung ihre allgemeinen Verordnungen immer wieder zugunsten einzelner Bauprojekte ab, was die generelle Wirksamkeit reduziert.

Zusätzlich negativ fallen unter anderem die mangelnden Beschränkungen für neue Betriebsflächen und der weiterhin forcierte Straßenbau ins Gewicht. Hier bräuchte es insbesondere im Hinblick auf die Knappheit landwirtschaftlicher Flächen klare Kriterien und Vorgaben für den Bodenschutz.

Negativbeispiel: Das Hoteldorf „Seefeld Village“ zeigt, dass die Regelungen der Tiroler Raumordnung viele Lücken für Großprojekte bieten: Auf rund 50.000 Quadratmetern errichtet eine Investorengruppe ein Hoteldorf, für das teilweise auch Waldflächen weichen mussten. Neben dem 485 Betten umfassenden Hotel entstehen mehr als 100 Apartments sowie mehrere Tiefgaragen, Geschäftslokale, Camping-Stellplätze und Wohngebäude. Die Anlage befindet sich außerhalb des ursprünglichen Ortsgebiets der Gemeinde Seefeld. Damit droht eine Zunahme des Verkehrs und die Schwächung des ursprünglichen Ortskerns.

Bodenverbrauch in Zahlen

Kennzahl	Ausmaß	Analyse
Entwicklung		
1 – Bodenverbrauch pro Tag (Drei-Jahres-Schnitt 2022 bis 2025)	0,5 ha	Während das Wachstum in Relation zur Bevölkerung leicht unter dem Österreich-Schnitt liegt, wurde ein überdurchschnittlich hoher Anteil an den noch bestehenden Agrarflächen verbaut.
2 – Bodenverbrauch pro Bevölkerungswachstum (seit 2016)	124%	Damit wächst der Bodenverbrauch fast um ein Viertel mehr als die Bevölkerung, wodurch die Effizienz der Flächennutzung langfristig sinkt. Dabei gäbe es viele Potenziale zur Nutzung von Leerstand und Nachverdichtungen.
Status Quo		
3 – Verbrauchte Böden pro Kopf	472 m²	Dass Tirol hier im bundesweiten Vergleich den nur siebthöchsten Wert aufweist, lässt sich als Resultat einer knappen nutzbaren Fläche werten. Ein Vergleich mit der durchschnittlichen Wohnfläche, die dieser Wert um das Zehnfache übersteigt, zeigt das dennoch verschwenderische Ausmaß.
4 – Versiegelte Böden pro Kopf	291 m²	Auch hier liegt Tirol unter dem österreichischen Schnitt. Auffallend ist ein hoher Versiegelungsanteil der verbrauchten Böden von mehr als 60 Prozent - Höchstwert im Bundesländer-Vergleich. Hier zeigt sich hohes Potenzial für Entsiegelung.
5 – Gewidmetes Bauland pro Kopf	276 m²	Bei diesem Wert, der rund 20 Prozent unter dem österreichweiten Schnitt liegt, zeigt sich ebenso die knappe nutzbare Fläche, die Anreiz für kompaktere Baunutzungen sein kann.
6 – Straßenmeter pro Kopf	15 m	Hier liegt Tirol leicht über dem Österreich-Schnitt. Rund 79 Prozent der Netzlänge entfällt auf Gemeindestraßen, für die es an klaren Bodenschutz-Vorgaben mangelt, knapp ein Fünftel bilden die Landesstraßen, auf die die Landesregierung direkten Einfluss hat.
7 – Anteil der verbrauchten Böden am Dauersiedlungsraum	23 %	Dass aufgrund der alpinen Prägung fast 90 Prozent nicht zum Dauersiedlungsraum zählen, erhöht den Druck auf jene Flächen, die für Landwirtschaft und Siedlungen nutzbar sind, besonders stark. Mit insgesamt rund 367 km² ist fast ein Viertel dieser Fläche bereits verbaut – nach Wien und Vorarlberg der dritthöchste Anteil.

Bodenpolitik im Check

Indikator	Bewertung	Analyse
01 – Allgemeine Ziele		Das Tiroler Raumordnungsgesetz enthält eine Reihe an positiven Zielsetzungen – beispielsweise die Verhinderung von Zersiedelung und den Erhalt der naturnahen Landschaft. Verbesserungspotenzial gibt es etwa bei der Nutzung von Leerstand und klimaschonender Raumplanung.
02 – Quantitatives Ziel		Ein übergeordnetes, in Zahlen gegossenes Ziel zur Verringerung des Bodenverbrauchs fehlt bislang, wodurch die obengenannten allgemeinen Ziele häufig umgangen werden. Ein fixes Ziel kann dabei helfen, die bestehenden Ziele besser in der Praxis zu verankern und eine klare Priorität für Bodenschutz bei der Raumplanung festzulegen.
03 – Siedlungsgrenzen		In Tirol sind von der Landesebene keine Siedlungsgrenzen für Ortschaften verordnet. Die Landesregierung lässt damit ein wesentliches Instrument gegen die Zersiedelung ungenutzt.
04 – Vorrangzonen für Landwirtschaft und Natur		Die Freiraumprogramme des Landes verankern „landwirtschaftliche Vorsorgeflächen“ sowie „überörtliche Grünzonen“, in denen kein Bauland gewidmet werden darf. Diese stellen vor dem Hintergrund des knappen Dauersiedlungsraumes eine wichtige Maßnahme dar, decken aber nur rund 16 Prozent der gesamten Agrarfläche ab. Ebenso wird die Schutzwirkung durch Herausnahmen für Einzelprojekte gemindert.
05 – Widmungs- und Verbauungsbeschränkungen		Positive Ansätze im Raumordnungsgesetz sind unter anderem die Formulierung von Eignung und Bedarf als Voraussetzungen für die Bauland-Widmung – jedoch lassen die sehr allgemeinen Formulierungen viele Spielräume. Ebenso gibt es grundsätzliche, aber eher unkonkrete Vorgaben für bodensparende und kompakte Bebauung.
06 – Betriebsflächen		Bodenschutzvorgaben und Maßnahmen für neue Betriebs- und Industriegebiete, die über generelle Regelungen und Ziele hinausgehen, gibt es in Tirol nicht. Kritisch zu sehen ist zudem eine Reihe von noch ungebauten Flächen außerhalb der bestehenden Baustrukturen, die vom Bodenfonds des Landes für zukünftige gewerbliche Nutzungen verwaltet werden.
07 – Handel und Einkaufszentren		Neue Einkaufszentren sind in Tirol in erster Linie in sogenannten Kernzonen möglich, die vom Land in insgesamt 33 Gemeinden verordnet wurden. Diese sinnvolle Regelung hat mit den „Standortverordnungen“ für große Einkaufszentren an mehreren Ortsrändern jedoch beträchtliche Lücken. Für neue Einkaufszentren schreibt das Land grundsätzlich mehrgeschoßige Bebauung und die Errichtung von Parkplätzen auf Parkdecks oder in Garagen vor, hier bestehen allerdings beträchtliche Ausnahmen. Für kleinere Handelsbetriebe fehlen spezifische Regelungen.
08 – Straßenbau		Im Tiroler Straßengesetz ist eine „Bedachtnahme“ auf die Ziele der Raumordnung festgelegt. Konkrete Vorgaben fehlen aber auch hier, Umweltauswirkungen werden zu wenig geprüft. Ebenso ist der voranschreitende Ausbau des Landesstraßennetzes kontraproduktiv.
09 – Wohnbau		Positiv sind Ziele und Anreize, die zu einer sparsameren Flächennutzung führen können – zum Beispiel die höhere Förderung bei größerer Bebauungsdichte. Ebenso gibt es Förderschienen, die die Schaffung von Wohnraum bei Sanierungen unterstützen. Anreize für den bevorzugten Bau in bestehenden Siedlungsgebieten und Ortskernen fehlen allerdings.
10 – Tourismus- und Freizeitnutzungen		Für große Hotels und Chaletdörfer müssen Gemeinden eine Höchstzahl an Gebäuden und Betten festlegen. Der Schutz des Landschaftsbildes und der sparsame Umgang mit dem Boden ist vorgeschrieben, wird aber nicht weiter konkretisiert. Darüber hinaus gibt es für neue Skigebiete, Seilbahnen und Golfplätze gewisse Widmungsvoraussetzungen und Vorgaben für die Errichtung. Hier bestehen allerdings zahlreiche Lücken.
11 – Leerstandsbekämpfung und Ortskernstärkung		Ein positiver Ansatz ist, dass Gemeinden Potenziale für Nachverdichtung und Aktivierung von Leerstand erheben müssen. Abgesehen von Förderungen fehlen dafür allerdings konkrete Maßnahmen. Die Gemeinden dürfen auch eine Abgabe auf leerstehende Wohnungen einheben – eine systematische, landesweite Erfassung der Leerstände fehlt jedoch.



2.8. VORARLBERG

GESAMTBEWERTUNG: KRITISCH

Teilweise gibt es in Vorarlberg fortschrittliche Ansätze, großteils zeigen sich aber mangelhafte Regelungen. Besonders schwach sind neue Betriebsflächen und touristische Projekte, jeweils große Treiber des Bodenverbrauchs, reglementiert. Den Herausforderungen des knappen Dauersiedlungsraumes, dessen Böden bereits zu fast 30 Prozent verbraucht sind, sowie der sensiblen alpinen Landschaft wird das Land in Summe nicht gerecht. Letzteres wurde auch beim Skigebietsausbau in Zürs sichtbar (siehe Foto).

Skipistenbau in Zürs (Gemeinde Lech) © Christian Lendl / WWF Österreich

Zusammenfassende Bewertung

Während unverbindliche Konzepte wie das „Raumbild Vorarlberg“ und das „Inventar Weißzonen“ ausführliche Aussagen zum Schutz vor Verbauung treffen, bleiben die rechtlichen Vorgaben weit hinter den Anforderungen zurück. Insbesondere die Verordnungen zum Schutz der Grünräume sind mangelhaft: Selbst in der sogenannten Landesgrünzone werden Ausnahmen für Verbauung ermöglicht. Darüber hinaus fehlt die überregionale und verbindliche Raumplanung für die Mehrheit der Gemeinden gänzlich.

Als positiv sind einige Maßnahmen einzuordnen, die kompakte Bebauungsformen fördern. Bei den konkreten Problemfeldern des Bodenverbrauchs ist das Land jedoch säumig. So gibt es in der Raumplanung weder spezifische Regelungen für Tourismus- und Freizeitnutzungen, noch für Betriebsflächen. Dass Vorarlberg bei mehreren Kennzahlen unter dem Schnitt der Bundesländer liegt, lässt sich einerseits durch den verhältnismäßig hohen Anteil an (klein-)städtischen Strukturen mit kompakterer Bebauung, andererseits durch einen stark limitierten Dauersiedlungsraum erklären.

Negativbeispiel: Die 2020 errichtete Weltcupstrecke in Zürs ist ein besonders drastisches Beispiel dafür, wie auch in alpinen Bereichen großdimensionierte Verbauungsprojekte forciert werden. Bei der Errichtung gab es zudem mehrere Gesetzesverstöße: Die Betreiber haben mit dem Umbau des Geländes sowie mit der Errichtung des Schneedepots und der Flutlichtanlage ohne Bewilligung begonnen.

Bodenverbrauch in Zahlen

Kennzahl	Ausmaß	Analyse
Entwicklung		
1 – Bodenverbrauch pro Tag (Drei-Jahres-Schnitt 2022 bis 2025)	0,2 ha	Das ist nach Wien der zweitniedrigste Wert der Bundesländer. Der Dauersiedlungsraum ist in Vorarlberg besonders knapp, wodurch sich selbst ein in absoluten Zahlen niedrigerer Bodenverbrauch stark auf die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Böden auswirkt.
2 – Bodenverbrauch pro Bevölkerungswachstum (seit 2016)	96%	Vorarlberg gelingt es als einzigem Bundesland neben Wien, dass der Bodenverbrauch nicht stärker als die Bevölkerung wächst. Dadurch konnte die Effizienz der bebauten Flächen seit zehn Jahren minimal zunehmen – hier gibt es allerdings mehr Potenzial.
Status Quo		
3 – Verbrauchte Böden pro Kopf	407 m²	Hier weist Vorarlberg den in Relation zweitniedrigsten Wert der Bundesländer auf, der – ähnlich wie in anderen alpin geprägten Ländern auch als Resultat einer knappen nutzbaren Fläche gesehen werden kann. Ein Vergleich mit der rund 90 Prozent geringeren durchschnittlichen Wohnfläche zeigt jedoch das weiterhin verschwenderische Ausmaß.
4 – Versiegelte Böden pro Kopf	248 m²	Auch hier hat das Land einen deutlich unterdurchschnittlichen Wert. Auffallend ist allerdings ein hoher Versiegelungsanteil der verbrauchten Böden von mehr als 60 Prozent - Höchstwert im Bundesländer-Vergleich. Hier zeigt sich hohes Potenzial für Entsiegelung.
5 – Gewidmetes Bauland pro Kopf	291 m²	Hier liegt Vorarlberg nur im Mittelfeld unter den Bundesländern, was mit einem überdurchschnittlichen Anteil an unbebautem Bauland („Bauland-Reserven“) erklärt werden kann.
6 – Straßenmeter pro Kopf	7 m	Dass Vorarlberg hier neben Wien das einzige Bundesland mit einem deutlich unterdurchschnittlichen Wert ist, kann stark auf die knappe Fläche zurückgeführt werden: Während die Tallagen relativ dicht besiedelt sind, ist der Straßenbau in den alpinen Bereichen von Natur aus deutlich erschwert.
7 – Anteil der verbrauchten Böden am Dauersiedlungsraum	30 %	Das starke Wachstum der Siedlungsgebiete in den letzten Jahrzehnten und die starke alpine Prägung bedingen eine besonders starke Flächenknappheit: Mit insgesamt rund 167 Quadratkilometern ist bereits fast ein Drittel jener Fläche, die für Landwirtschaft und Siedlungen nutzbar ist, ist verbaut. Das ist nach Wien der zweithöchste Anteil im Bundesländer-Vergleich.

Bodenpolitik im Check

Indikator	Bewertung	Analyse
01 – Allgemeine Ziele		Das Raumplanungsgesetz enthält eine Reihe an positiven und klaren Zielsetzungen – in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz oder den Erhalt von Ortskernen. Verbesserungspotenzial gibt es etwa bei der Verankerung der Nutzung von Leerstand und dem Schutz vor Naturgefahren.
02 – Quantitatives Ziel		Ein übergeordnetes, in Zahlen gegossenes Ziel zur Verringerung des Bodenverbrauchs fehlt bislang, wodurch die obengenannten allgemeinen Ziele häufig umgangen werden. Ein fixes Ziel kann dabei helfen, die bestehenden Ziele besser in der Praxis zu verankern und eine klare Priorität für Bodenschutz bei der Raumplanung festzulegen.
03 – Siedlungsgrenzen		In Vorarlberg sind von der Landesebene keine Siedlungsgrenzen für Ortschaften verordnet. Die Landesregierung lässt damit ein wesentliches Instrument gegen die Zersiedelung ungenutzt.
04 – Vorrangzonen für Landwirtschaft und Natur		Einen positiven Ansatz bildet die sogenannte „Blauzone“, welche einen strengen Schutz unverbauter Überschwemmungsflächen im Rheintal vorsieht. Deutliche Schwächen gibt es dagegen bei den Grünzonen, mit denen Agrar- und Grünflächen in den Regionen Rheintal und Walgau geschützt werden sollen. Für neue Verkehrs- und Betriebsflächen bestehen allerdings große Lücken. Darüber hinaus sind in rund zwei Drittel der Gemeinden Vorarlbergs keine derartigen Schutzzonen verordnet.
05 – Widmungs- und Verbauungsbeschränkungen		In der Flächenwidmung sind Freihaltegebiete möglich, welche die Bebauung im Grünland gänzlich ausschließen. Ein weiterer richtiger Ansatz im Hinblick auf die kompakte Bebauung ist, dass Gemeinden ein „Mindestmaß für die bauliche Nutzung“ neuer Bauflächen festlegen müssen. Darüber hinaus gibt es allgemeine Widmungs-Voraussetzungen im Hinblick auf die notwenige Eignung des jeweiligen Grundstücks sowie den Bedarf, diese müssten aber konkreter sein.
06 – Betriebsflächen		Die Gemeinden werden für positive Maßnahmen und Strategien teilweise gefördert, vom Land sind allerdings keine spezifischen und verbindlichen Regelungen direkt festgelegt. Aktuell plant die Landesregierung sogar Rückschritte im Bereich der Bewilligungspflichten.
07 – Handel und Einkaufszentren		Gebäude mit mehr als 600 m² Verkaufsfläche dürfen in vielen Fällen nur in Eignungszonen errichtet werden, von denen landesweit insgesamt elf in Orts- und Stadtzentren verordnet sind. Eine kritische Ausnahme davon bildet die Möglichkeit spezifischer Landesraumpläne für Einzelprojekte. Für kleinere Handelsflächen gibt es wesentlich mehr Spielraum. Trotz eines vorgeschriebenen maximalen Anteils an ebenerdigen Parkplätzen wirken die verpflichtenden Stellplatzvorgaben kontraproduktiv.
08 – Straßenbau		Das Land treibt den Bodenverbrauch durch neue Straßen direkt voran. Ein positiver Ansatz sind allerdings die Straßen- und Wegekonzepte, die jede Gemeinde erstellen muss. Dafür gilt eine Umweltprüfung als Voraussetzung. Weitere klare und wirksame Regelungen, die über allgemeine Zielsetzungen hinausgehen, fehlen sowohl im Raumplanungs- als auch im Straßengesetz.
09 – Wohnbau		Bei den Regelungen für die Wohnbauförderung mangelt es weitestgehend an Voraussetzungen und Kriterien, die sich explizit auf raumplanerische Zielsetzungen beziehen. Ebenso fehlen beim Neubau Anreize für das Bauen in Ortskernen und bestehenden Siedlungsgebieten. Positiv sind die Abstufung der Förderhöhe je nach Kompaktheit der Bauweise und die Förderungen von Sanierungen und Umnutzungen.
10 – Tourismus- und Freizeitnutzungen		Abgesehen von gewissen naturschutzrechtlichen Bewilligungspflichten gibt es weder im Tourismus- noch im Raumplanungsgesetz spezifische Kriterien und Vorgaben für flächensparenden Freizeitnutzungen – trotz Entwicklungsdruck in alpinen Regionen. Die als Weißzonen gekennzeichneten wertvollen Freiräume könnten ein richtiger Ansatz sein, hier fehlt aber die rechtliche Verbindlichkeit.
11 – Leerstandsbekämpfung und Ortskernstärkung		Positiv ist, dass die Gemeinden grundsätzlich Siedlungsschwerpunkte sowie Verdichtungszonen für kompakte Bebauung an zentralen Standorten festlegen müssen, wobei hier Verbesserungspotenzial für die Kriterien besteht. Weiters dürfen die Gemeinden eine Abgabe auf leerstehende Wohnungen einheben. Darüber hinaus gibt es Förderungen für die Ortskernbelebung.



2.9. WIEN

GESAMTBEWERTUNG: KRITISCH

Als mit Abstand größte Stadt und zugleich flächenmäßig kleinstes Bundesland nimmt Wien beim Bodenverbrauch eine Sonderstellung ein. Die Siedlungsstrukturen sind mit einem Bodenverbrauch von „nur“ rund 120 Quadratmetern pro Kopf kompakter als in den anderen Bundesländern. Jedoch stellen die knappen unverbauten Flächen eine große Herausforderung dar, der Wien insgesamt nicht gerecht wird. Beispielsweise wurden mit der „Stadtstraße Aspern“ (siehe Foto) bedeutende landwirtschaftliche Flächen verbaut.

Stadtstraße Aspern © Simon Pories / WWF Österreich

Zusammenfassende Bewertung

Wien unterscheidet sich in seinen Voraussetzungen stark von den anderen Bundesländern: Als Großstadt kann es aufgrund der kompakten Bebauung eine hohe Flächeneffizienz erzielen. Unter anderem deshalb ist Wien das einzige Bundesland, in dem die Verbauung weit weniger stark steigt als die Bevölkerung. Gleichzeitig ist die Knappheit an naturnahen und landwirtschaftlichen Flächen eine besonders große Herausforderung.

Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen unterscheiden sich von den übrigen Bundesländern: Der Stadtentwicklungsplan („Wien-Plan“), in dem zahlreiche Ziele und Maßnahmen enthalten sind, ist im Gegensatz zu Raumplänen in anderen Bundesländern nicht als Verordnung festgelegt. Er hat daher keine rechtliche Verbindlichkeit. Folglich ist die Bauordnung die einzige landesrechtliche Grundlage der übergeordneten Stadtplanung in Wien. Diese enthält jedoch nur wenige konkrete Vorgaben mit Bodenschutz-Relevanz.

Negativbeispiel: Mit dem Bau der „Stadtstraße Aspern“ widerspricht die Stadt Wien ihren eigenen stadtplanerischen und verkehrspolitischen Zielen. Das Straßenprojekt soll die großen Stadtentwicklungsgebiete der Donaustadt mit der Autobahn A23 sowie mit der geplanten S1-Spange („Lobau-Autobahn“) verbinden. Die vierspurige, autobahnähnliche Straße wird teilweise auf ehemals wertvollen Ackerflächen errichtet.

Bodenverbrauch in Zahlen

Kennzahl	Ausmaß	Analyse
Entwicklung		
1 – Bodenverbrauch pro Tag (Drei-Jahres-Schnitt 2022 bis 2025)	0,1 ha	Wien hat damit in absoluten Zahlen den geringsten Bodenverbrauch der Bundesländer. Als flächenmäßig kleinstes Bundesland, das zugleich eine stark wachsende Großstadt darstellt, nimmt Wien eine Sonderrolle ein. Kritisch ist insbesondere die Knappheit an landwirtschaftlichen Flächen.
2 – Bodenverbrauch pro Bevölkerungswachstum (seit 2016)	22 %	Wien gelingt es damit als einziges Bundesland, dass die Zunahme der Verbauung prozentuell deutlich unter der Zunahme der Bevölkerung liegt, was durch bestehende kompakte Bebauungsformen und die Umnutzung innerstädtischer Areale erleichtert wird.
Status Quo		
3 – Verbrauchte Böden pro Kopf	121 m²	Damit hat Wien den mit Abstand geringsten Wert aller Bundesländer, was stark auf die besonderen Gegebenheiten als verdichtete Großstadt zurückgeführt werden kann.
4 – Versiegelte Böden pro Kopf	72 m²	Auch hier ist Wien am kompaktesten. Auffällig ist allerdings der überdurchschnittlich hohe Versiegelungsgrad. Besonders kritisch ist die Lage in den inneren Bezirken, wo teils über 80 Prozent der Gesamtfläche versiegelt sind. Hier zeigt sich die Dringlichkeit von groß angelegten Entsiegelungs-Programmen.
5 – Gewidmetes Bauland pro Kopf	73 m²	Ähnlich wie bei den beiden oberen Indikatoren wirkt sich die kompakte Bebauung auf das Bauland aus. Das starke Wachstum bei teilweise nur geringem Spielraum für Erweiterungen führt darüber hinaus zum niedrigsten Anteil an unbebautem Bauland im Bundesländer-Vergleich.
6 – Straßenmeter pro Kopf	1 m	Dieser vergleichsweise niedrigste Wert kann neben der dichten Bebauungsstruktur auch darauf zurückgeführt werden kann, dass keine langen Verbindungsstraßen zwischen voneinander entfernten Ortsgebieten erforderlich sind.
7 – Anteil der verbrauchten Böden am Dauersiedlungsraum	74 %	Mit insgesamt rund 247 Quadratkilometern sind knapp drei Viertel des Dauersiedlungsraumes vor allem durch Bau- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Landwirtschaftliche sowie naturnahe Flächen sind daher besonders knapp, obwohl diese insbesondere für eine Großstadt wichtige Funktionen erfüllen.

Bodenpolitik im Check

Indikator	Bewertung	Analyse
01 – Allgemeine Ziele		Im Gegensatz zum unverbindlichen „Wien Plan“ sind in der Bauordnung relativ wenige Zielsetzungen gesetzlich verankert. Genannt wird unter anderem der klimaschonende und sparsame Umgang mit Boden. Verbesserungspotenzial gibt es etwa in Bezug auf die Innen- statt Außenentwicklung.
02 – Quantitatives Ziel		Ein übergeordnetes, in Zahlen gegossenes Ziel zur Verringerung des Bodenverbrauchs fehlt bislang, wodurch die obengenannten Ziele häufig umgangen werden. Ein fixes Ziel könnte dabei helfen, die bestehenden Ziele besser in der Praxis zu verankern und eine klare Priorität für den Bodenschutz bei der Raumplanung festzulegen.
03 – Siedlungsgrenzen		In Wien fehlt eine verbindliche, dem Flächenwidmungsplan übergeordnete Stadtplanung, die eindeutige Grenzen für die Siedlungsentwicklung festlegt. Damit bleibt ein wesentliches Instrument der Raumplanung ungenutzt.
04 – Vorrangzonen für Landwirtschaft und Natur		Ebenso fehlen übergeordnete Verordnungen, die wertvolle Grün- und Agrarflächen auch über die strengen Naturschutzgebiete hinaus rechtlich schützen. Die ausgewiesenen „Vorranggebiete Landwirtschaft“ sind lediglich unverbindliche Empfehlungen.
05 – Widmungs- und Verbauungsbeschränkungen		Positiv ist der Wald- und Wiesengürtel, mit dem bestimmte Grünlandflächen über die Flächenwidmung unter besonderem Schutz stehen. Ebenso stellen Regelungen für kompakte Bebauung und Mindestmaße von unversiegelten Bauflächen sinnvolle Regelungen für die sparsame Bodennutzung dar.
06 – Betriebsflächen		Einen positiven Ansatz bildet die Regelung für maximale Versiegelungsgrade bei großen Betriebsflächen, für die allerdings Ausnahmen gelten. Weitere übergeordnete Regelungen für die flächensparende Entwicklung fehlen. Bei den stadteigenen Betriebsgebieten gibt es flächensparende Projekte, andererseits wird weiterhin ein deutliches Wachstum in die Fläche forciert.
07 – Handel und Einkaufszentren		Die Errichtung großer Handelsbetriebe und Einkaufszentren ist an bestimmte Widmungen beziehungsweise zentrale Standorte (Geschäftsstraßen) gebunden. Darüber hinaus ist die Errichtung von mehr als einem Geschoss verpflichtend. Die Stellplatzverpflichtung ist im Vergleich zu anderen Bundesländern mit bis zu einem PKW-Stellplatz pro 100 m² Nutzfläche etwas lockerer, bei Einkaufszentren müssen zwei Drittel der Stellplätze in Garagen oder Parkdecks errichtet werden. Konkrete Bodenschutz-Vorgaben für kleinere Handelsbetriebe fehlen.
08 – Straßenbau		Konkrete und wirksame Regelungen für flächensparende und begrünte Verkehrsflächen fehlen. Negativ ist der teils großdimensionierte Straßenbau in den Außenbezirken. Punktuelle Entsiegelungsprojekte bilden positive Ansätze, können aber die verlorengegangenen Böden bei Weitem nicht kompensieren.
09 – Wohnbau		In den rechtlichen Grundlagen für Wien bestehen keine konkreten Zielsetzungen, die die Wohnbauförderung an bodensparende Kriterien knüpfen. Erkennbar ist ein Schwerpunkt auf mehrgeschossigem Wohnbau, explizite Anreize für zentrale Lagen fehlen. Ein positiver Ansatz sind zudem Beiräte, die Projekte nach ökologischen und planerischen Aspekten bewerten.
10 – Tourismus- und Freizeitnutzungen		Für größere Campingplätze und Sportplätze im Grünland gibt es allgemeine ökologische Voraussetzungen. Große Freizeitbetriebe brauchen eine eigene Widmung, im Zuge derer auch maximale Stellplätze verordnet können. Verbindliche Ziele und Vorgaben für den Tourismus im Hinblick auf ökologische Verträglichkeit fehlen allerdings.
11 – Leerstandsbekämpfung und Ortskernstärkung		Mit der Möglichkeit, Geschäftsstraßen in zentralen Lagen zu verordnen, und Initiativen zur Belebung leerstehender Geschäftslokale gibt es teilweise positive Ansätze. Strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen zur besseren Bestandsnutzung fehlen allerdings weitestgehend, Leerstand wird nicht einmal erfasst.

3. FAZIT UND AUSBLICK

Der WWF-Bodenreport 2026 macht ein strukturelles Problem sichtbar: Die Raumplanung ist weiterhin stark auf zusätzliche Flächen für Wohnen, Betriebe, Verkehr und Freizeit ausgerichtet. Unverbaute Böden sind dagegen deutlich schwächer abgesichert und werden bei konkreten Entscheidungen häufig anderen Interessen untergeordnet.

Für einen Kurswechsel verfügen vor allem die Bundesländer über zentrale Hebel.

Mit Raumordnungsgesetzen, regionalen Planungsprogrammen, Bauordnungen, Wohnbauförderungen und landeseigenen Infrastrukturprojekten bestimmen sie wesentlich mit, wo und wie gebaut wird. Ergänzend setzt der Bund über gemeinsame Ziele, Steuern, Förderungen und die Infrastrukturpolitik entscheidende Rahmenbedingungen.

Eine wirksame Bodenpolitik braucht messbare Ziele, klare Grenzen und verbindliche Vorgaben.

Die mit hoher Genauigkeit verfügbaren Bodenverbrauchs-Daten ermöglichen es, Reduktionspfade für jedes Bundesland festzulegen, Fortschritte zu überprüfen und Maßnahmen gezielt nachzuschärfen. Sie sollten künftig eine verbindliche Grundlage für Raumordnung, Infrastrukturplanung und Förderpolitik bilden.



Flächensparen bedeutet keinen Stillstand bei Wohnen, Wirtschaft und Infrastruktur.

Entscheidend ist, bestehende Potenziale besser zu nutzen. Leerstände, Brachflächen, unernutzte Betriebsgebiete und bereits erschlossene Grundstücke bieten Raum für Entwicklung. Kompakte Siedlungen und gestärkte Orts- und Stadtkerne verringern zugleich den Bedarf an neuen Straßen, Parkplätzen und Bauflächen.

Bodenschutz stärkt insbesondere auch die Krisensicherheit.

Unverbaute Böden speichern Wasser, kühlen ihre Umgebung, sichern landwirtschaftliche Flächen und erhalten Lebensräume. Sie können die Folgen von Hitze, Starkregen und

Trockenheit abmildern. Jede vermiedene Verbauung bewahrt daher Handlungsspielräume für kommende Generationen und trägt zu einem „grünen Sicherheitsnetz“ für Österreich bei.

Das erstmals erstellte Bundesländer-Ranking schafft eine Grundlage, um Fortschritte künftig vergleichbar und überprüfbar zu machen. Entscheidend ist nun, dass Bund und Länder aus den Ergebnissen konkrete Reformen ableiten.

FORDERUNGEN

1. Verbindliche Bodenschutz-Ziele festlegen

Bund und Länder sollten ein gemeinsames quantitatives Ziel zur Senkung des Bodenverbrauchs vereinbaren und daraus überprüfbare Reduktionspfade für jedes Bundesland ableiten. Allgemeine Bodenschutz-Grundsätze sollten durch messbare Vorgaben für Raumordnung, Flächenwidmung, Infrastrukturplanung und Förderungen ergänzt werden.

2. Unverbaute Böden landesweit sichern

Landwirtschaftliche Böden, Naturflächen und zusammenhängende Grünräume sollten durch verbindliche Siedlungsgrenzen, Vorrangzonen und Verbauungsbeschränkungen geschützt werden. Bestehende Instrumente sollten ausgeweitet und Ausnahmen deutlich reduziert werden.

3. Bestand vor Neubau stellen

Neue Flächen sollten erst gewidmet werden, wenn der Bedarf nicht durch Leerstände, Brachflächen oder bereits erschlossene Grundstücke gedeckt werden kann. Dafür braucht es flächendeckende Leerstands- und Brachflächenkataster sowie wirksame Anreize für Sanierung und Revitalisierung.

4. Flächenintensive Projekte begrenzen

Neue Betriebsgebiete, Einkaufszentren, Straßen, Tourismusprojekte und andere flächenintensive Vorhaben sollten verbindlichen Bedarfs-, Standort- und Flächenspar-Kriterien unterliegen. Das muss auch für landeseigene Bau- und Infrastrukturprojekte gelten.



5. Orts- und Stadtkerne stärken

Wohnen, Handel, Dienstleistungen und öffentliche Einrichtungen sollten vorrangig in bestehenden Zentren angesiedelt werden. Raumplanung, Wohnbauförderung, Verkehrsplanung und kommunale Infrastruktur müssen dafür besser aufeinander abgestimmt werden.

6. Förderungen auf Flächensparen ausrichten

Öffentliche Förderungen sollten kompakte und flächensparende Bauformen, die Sanierung bestehender Gebäude, die Nutzung bereits erschlossener Standorte und Entsiegelung unterstützen. Anreize für Zersiedelung und zusätzlichen Bodenverbrauch sollten abgebaut werden.

7. Natur schützen und wiederherstellen

Besonders wertvolle Naturflächen, Schutzgebiete und ökologische Verbindungskorridore sollten dauerhaft vor Verbauung gesichert werden.

Zugleich braucht es verbindliche Programme zur Entsiegelung und ökologischen Wiederherstellung geschädigter Böden und Lebensräume. Vorrang hat der Schutz noch intakter Flächen; ihre Wiederherstellung ergänzt ihn und stärkt Artenvielfalt, Wasserspeicherung und den Schutz vor Hitze, Starkregen und Trockenheit.



Baustelle Gewerbegebiet Leobersdorf 2025 © Walther Gastinger WWF Österreich

4.1. Die Kennzahlen zum Bodenverbrauch im Überblick

	Bgld	Ktn	NÜ	ÖÜ	Sbg	Stmk	T	Vbg	W	AT Gesamt
Bodenverbrauch: Entwicklung										
Bodenverbrauch pro Tag (Drei-Jahres-Schnitt 2022–2025)	0,60 ha	0,53 ha	1,89 ha	1,24 ha	0,26 ha	1,20 ha	0,48 ha	0,20 ha	0,07 ha	6,48 ha
Bodenverbrauch gesamt (Drei-Jahres-Schnitt 2022–2025)*	660 ha	580 ha	2070 ha	1360 ha	290 ha	1310 ha	530 ha	220 ha	80 ha	7100 ha
Bodenverbrauch pro Kopf (Drei-Jahres-Schnitt 2022–2025)	22 m²	10,2 m²	12,1 m²	9 m²	5,1 m²	10,4 m²	6,9 m²	5,4 m²	0,4 m²	7,8 m²
Bodenverbrauch pro Bevölkerungswachstum (seit 2016)	177,7 %	501,1 %	103,8 %	130,6 %	129,5 %	308,8 %	124,3 %	95,9 %	21,5 %	115,1 %
Bodenverbrauch: Status Quo										
Fläche der verbrauchten Böden pro Kopf	1251 m²	887,7 m²	952,4 m²	699,8 m²	515,2 m²	788,3 m²	472 m²	406,6 m²	121,4 m²	617,5 m²
Versiegelte Fläche pro Kopf	587,6 m²	426,2 m²	488,8 m²	390,5 m²	291,5 m²	382,6 m²	291,1 m²	248,3 m²	72,3 m²	326,9 m²
Gewidmetes Bauland pro Kopf	764,1 m²	585,7 m²	503,6 m²	389,7 m²	238,3 m²	441,7 m²	276 m²	290,7 m²	72,7 m²	349,3 m²
Straßenmeter pro Kopf	30,3 m	20,8 m	21 m	13,6 m	16,1 m	19,4 m	15,3 m	7,1 m	1,4 m	14,1 m
Anteil verbrauchten Böden am Dauerstiedlungsraum	15,2 %	20,6 %	14,2 %	15,7 %	19,7 %	19,2 %	23,3 %	29,5 %	73,8 %	17,4 %
Verbrauchte Böden gesamt	377,1 km²	505,6 km²	1.645,2km²	1.075,1 km²	295,1 km²	1001,9 km²	367,2 km²	167,5 km²	246,6 km²	5.681,3 km²

* Da die ÖROK die offiziellen Daten nur mit einer Genauigkeit auf die Zehnerstelle gerundet publiziert, sind hier keine genaueren Werte möglich.

4.2. Bewertung der Bodenpolitik: Indikatoren und Methodik

In die Bewertungen des vorliegenden Bodenreports hat der WWF in erster Linie rechtsverbindliche, also durch Verordnungen oder Gesetze festgelegte, Regelungen der Bundesländer einbezogen. Dazu zählen insbesondere die Raumordnungs- und Raumplanungsgesetze beziehungsweise die Bauordnung in Wien sowie die darauf basierenden raumplanerischen Verordnungen. Darüber hinaus einbezogen wurden finanzielle Anreizsysteme und ihre dazugehörigen Richtlinien sowie Bauprojekte, in denen das Land oder Tochterunternehmen selbst involviert sind. Eine Auflistung aller einbezogenen Dokumente findet sich im Quellenverzeichnis.

Um ein möglichst ganzheitliches Bild zu bekommen, wurden neben der Recherche von Rechtsdokumenten und Literatur auch Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) beziehungsweise nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt. Diese wurden am 26. März 2026 an die Bundesländer versendet und von allen betreffenden Stellen bis zum 19. Mai 2026 beantwortet. Damit hatten die Behörden der Landesregierungen die Möglichkeit, die Bodenschutz-Maßnahmen ihres jeweiligen Bundeslandes zu erläutern, sodass diese bei ausreichender Verbindlichkeit und struktureller Tragweite bei der Bewertung berücksichtigt werden konnten.

Nicht eingeflossen sind Maßnahmen, die in die rechtliche Kompetenz der Gemeinden fallen. Einzelne Örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne wurden demnach nicht in die Bewertung einbezogen, weil im Fokus des Bodenreports die zugrundeliegenden Strukturen in Landeskompentenz stehen. Auch für Wien – gleichzeitig Gemeinde und Bundesland – wurden nur jene Maßnahmen und Regelungen berücksichtigt, die äquivalent zu jenen der anderen Bundesländer gesehen werden können.

Eine Bewertung der Bodenpolitik einzelner Gemeinden lässt sich folglich aus dem vorliegenden Bodenreport nicht ableiten. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Gemeinden trotz gewisser fortschrittlicher Maßnahmen säumig sind oder diese gewisse Anreize nicht oder nur geringfügig nutzen. Ebenso gibt es Gemeinden, die kontraproduktiven Strukturen trotzen und dennoch sinnvolle Maßnahmen setzen. In Summe lässt sich aber sagen, dass die Bodenpolitik der Länder maßgeblich für die Gemeindeebene ist.

Auch der Bund ist, ebenso wie die Europäische Union, verantwortlich, wichtige Rahmenbedingungen für die Bodenpolitik zu setzen, insbesondere durch das Steuersystem. Allerdings fließen auch diese Ebenen nicht in die vorliegende Bewertung ein. Einen Überblick über die Ankündigungen der Bundesregierung und deren Umsetzungsstand bietet der [WWF-Bodenschutz-Monitor](#). Auch hier zeigt sich großer Aufholbedarf.

Ebenso nicht berücksichtigt sind politische Absichtserklärungen wie Regierungsprogramme und unverbindliche Leitbilder oder Konzepte (z.B. Raumbild Vorarlberg, Stadtentwicklungsplan Wien, Strategiepapiere der ÖROK), da diese keine rechtliche Wirksamkeit entfalten und vor allem Empfehlungscharakter haben. Grundsätzlich sind solche zusätzlichen Publikationen und Leitlinien begrüßenswert.

Doch in der Praxis der Raumplanung spielen sie häufig nur eine maximal untergeordnete Rolle, da deren Einhaltung lediglich freiwillig ist. Ebenso nicht eingeflossen sind rein medial angekündigte Maßnahmen. Sofern Verbindlichkeit gegeben ist und deren Inhalt bereits offiziell publik ist (zum Beispiel im Zuge von Begutachtungsphasen), wurden sie aber beachtet.

Elf Indikatoren pro Bundesland

Der WWF hat die Bodenpolitik der Bundesländer in elf zentrale Handlungsfelder gegliedert, die wiederum in drei allgemeine Bereiche zusammengefasst werden können. Diese werden für die Ermittlung der Gesamtbewertung unterschiedlich gewichtet: Die „Ziele der Raumplanung“ machen 20 Prozent der Gesamtbewertung aus. Der Bereich „Schutz unverbauter Böden“ (Indikatoren 03-05) fließt mit 40 Prozent ein. Weitere 40 Prozent der Bewertung entfallen auf Maßnahmen gegen die konkreten „Treiber des Bodenverbrauchs“ (Indikatoren 06-11).

Im Mittelpunkt der Analyse stehen Maßnahmen und Vorgaben, die tatsächlich strukturelle Wirkung entfalten. Nur lokal wirksame Einzelmaßnahmen spielen daher eine untergeordnete Rolle. Beachtenswert ist dabei, dass die Kurz-Analysen zu den einzelnen Indikatoren der keine erschöpfende Aufzählung aller Maßnahmen, sondern eine Erläuterung der aus WWF-Sicht wesentlichen Punkte darstellen. Damit soll ein kompakter Überblick der zentralen Punkte geschaffen werden. Für Rückfragen und genauere Informationen steht der WWF gerne zur Verfügung (Kontakt: simon.pories@wwf.at).

Bewertung der einzelnen Indikatoren

01 – Allgemeine Ziele:

Hier wurden jene allgemeinen Ziele und Grundsätze berücksichtigt, die in der Regel am Anfang der Raumordnungs- beziehungsweise Raumplanungsgesetze genannt werden. Ebenso eingeflossen sind Ziele ähnlicher Art, die in den darauf basierenden Verordnungen verankert sind. Der WWF hat zwölf Arten relevanter Zielsetzungen identifiziert: Bodenschutz allgemein, Reduktion des Bodenverbrauchs, Abwehr von Zersiedelung, Innen- vor Außenentwicklung, Aktivierung von Leerstand, klimaschonende Siedlungsentwicklung, Klimaanpassung, Umgang mit Wasserhaushalt und Naturgefahren, Schutz von Natur und Landschaft, Erhalt landwirtschaftlicher Flächen, Stadt- und Ortskerne sowie umweltschonende Mobilität. Die Benotung erfolgte, je nachdem wie viele dieser „Ziel-Arten“ abgedeckt und wie klar diese formuliert sind.

02 – Quantitatives Ziel:

Ergänzend zu den allgemein formulierten Zielen wurde hier untersucht, ob auch in Zahlen gegossene Ziele für die Reduktion von Bodenverbrauch und -versiegelung bestehen. Da hier alle Bundesländer negativ abschneiden, erübrigen sich genauere Kriterien zur Ausdifferenzierung der Bewertung. Relevant wären in jedem Fall die flächendeckende Geltung und die Verbindlichkeit für sämtliche raumrelevante Politikbereiche.

03 – Siedlungsgrenzen:

Hier sind jene Verordnungen relevant, die auf Basis der Raumordnungs- und Raumplanungsgesetze verordnet werden (Entwicklungs- und Raumordnungsprogramme o.Ä.). Entscheidend dabei ist nicht die grundsätzliche rechtliche Verankerung, sondern die tatsächliche Umsetzung durch das Land beziehungsweise Verpflichtung für die einzelnen Gemeinden. Für die Bewertung wurde untersucht, wo überhaupt Siedlungsgrenzen verordnet sind (Anteile der Gemeinden und Regionen), wie flächendeckend oder punktuell sie wirken und inwiefern Ausnahmen bestehen

04 – Vorrangzonen für Landwirtschaft und Natur Verordnungen

Wie auch bei den Siedlungsgrenzen sind hier die Raumplanungs-Verordnungen relevant. Entscheidend dabei ist nicht die grundsätzliche rechtliche Verankerung, sondern die tatsächliche Umsetzung durch das Land. Sowohl die konkrete Wirkung als auch die Benennung ist in den Bundesländern höchst unterschiedlich gestaltet: Diese reichen von „Agrarischen Schwerpunkträumen“ in Niederösterreich über „Vorrangflächen für Ökologie“ in Salzburg bis hin zu „Freiraumzonen“ im Burgenland.

05 – Widmungs- und Verbauungsbeschränkungen

Während die beiden vorherigen Indikatoren auf Maßnahmen für konkret definierte und abgegrenzte Flächen abzielen, werden hier allgemein definierte Vorgaben und Kriterien bewertet. Diese sind mehrheitlich in den Raumplanungs- und Raumordnungsgesetzen zu finden, teilweise aber auch in den Verordnungen der Landesplanung. Eingeflossen sind unter anderem der Umgang mit Bauland-Überhängen

und Voraussetzungen für Umwidmungen. Sind diese Voraussetzungen und Kriterien nur für einzelne Bereiche definiert, werden sie nur bei den Indikatoren 06-10 berücksichtigt.

06 – Betriebsflächen

Für Betriebsflächen gibt es in allen Bundesländern eigene Kategorien der Flächenwidmung. Hier wurde untersucht, inwiefern dafür konkrete Vorgaben bestehen. So haben es die Länder etwa in der Hand, Vorgaben für eine effiziente Flächennutzung zu machen und die Widmungen durch die Gemeinden auch generell zu beschränken. Weiters relevant sind in diesem Bereich jene Betriebsgebiete, die vom Land selbst vorangetrieben werden.

07 – Handel und Einkaufszentren

Handelsflächen werden zwar oft auch den Betriebsflächen zugeordnet, unterliegen aber in der Raumordnung vielfach eigenen Regelungen, weshalb sie einem eigenen Indikator zugeordnet sind. Hier fließen allgemeine Regelungen, Widmungsbeschränkungen, Vorgaben für die effiziente Flächennutzung sowie betreffend Parkplätze mit ein. Diese sind meist in den Raumordnungs- und Raumplanungsgesetzen und den Bauordnungen zu finden, teilweise aber auch in darauf aufbauenden Verordnungen.

08 – Straßenbau

Hier sind neben den Raumordnungs- und Raumplanungsgesetzen auch die Straßengesetze der Länder relevant. Neben etwaigen allgemeinen Vorgaben für den Straßenbau werden hier auch landeseigene Straßenbauprojekte (Landesstraßen B und L) berücksichtigt. Teilweise fällt auch die fehlende Umsetzung der europarechtlich vorgeschriebenen Strategischen Umweltprüfung (SUP) negativ ins Gewicht.

09 – Wohnbau

Für diesen Indikator wurden in erster Linie die neun Wohnbauförderungsgesetze sowie die darauf basierenden Richtlinien und Verordnungen untersucht. Relevant sind dabei etwaige konkrete Kriterien für die Vergabe von Förderungen, aber auch Anreize unterschiedlichster Art und die allgemeinen Grundsätze der Wohnbauförderung.

10 – Tourismus- und Freizeitnutzungen

Ähnlich wie auch bei den Indikatoren 06 und 07, fließen hier primär die Regelungen in den Raumordnungs- und Raumplanungsgesetzen ein. Berücksichtigt sind dabei Regelungen zu Campingplätzen, Hotels, Chaletdörfern, Golfplätzen, Skigebieten und weiteren Sport- und Freizeitanlagen. Weiters wurden die Tourismusgesetze sowie spezifische Verordnungen im Hinblick auf etwaige Bodenschutz-Ziele und -Vorgaben untersucht.

11 – Leerstandsbekämpfung und Ortskernstärkung

Dieses Handlungsfeld ist nur teilweise über die Raumordnungs- und Raumplanungsgesetze geregelt. Eine wichtige Rolle spielen hierbei auch etwaige Gesetze zu Leerstandsabgaben, finanzielle Anreize über Förderungen und landeseigene Initiativen. Generell fließen verbindliche gesetzliche Regelungen am stärksten in die Bewertung ein.

4.3. Methodik für die Zahlenberechnung

Für die Berechnung der Zahlen zu Bodenverbrauch und -versiegelung sowie gewidmeten Baulandflächen hat der WWF in erster Linie auf offizielle Daten der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) zurückgegriffen. Diese zeigen für die in Anspruch genommenen Flächen und für das gewidmete Bauland den jeweiligen Status Quo zur Jahresmitte 2022 beziehungsweise 2025. Für die Versiegelung liegen offiziell ausschließlich Daten vor, die den Status Quo im Jahr 2022 zeigen.

Die zugrundeliegende Methodik wurde unter Einbeziehung sämtlicher Mitglieder der ÖROK (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialpartner) entwickelt und gemeinsam beschlossen. Sie gilt daher aktuell sowohl auf fachlicher als auch auf politischer Ebene als offiziell anerkannt. Das zeigen diverse Berichte und Publikationen von Politik, Planung, Wissenschaft und Verwaltung, in denen die Zahlen der „ÖROK-Methodik“ zur Anwendung kommen. Die Daten sind auf der Website der ÖROK öffentlich verfügbar.

Aufgrund der komplexen Thematik und der großen räumlichen Ausdehnung der untersuchten Flächen kann selbst bei der präzisesten Methodik nicht ausgeschlossen werden, dass auf lokaler Ebene vereinzelt punktuelle Abweichungen von den tatsächlichen Gegebenheiten auftreten. Ebenso können sich aus anderen Analysen mit veränderten Indikatoren oder Erhebungsmethoden gewisse Abweichungen ergeben. Dennoch gilt die vom Umweltbundesamt ausgeführte „ÖROK-Methodik“, in die eine Reihe Datenquellen (unter anderem Flächenwidmungspläne, Gebäuderegister, Befliegungsdaten) einfließen, als die aktuell bestgeeignete zur Erhebung von Bodenverbrauch und -versiegelung.

Eine wesentliche Schwäche ist jedoch, dass sich die Veränderung sowohl nur in dreijährigen Perioden als auch nur bis zum Jahr 2022 rückverfolgen lassen. Aussagen darüber, wie stark der zusätzliche tägliche Bodenverbrauch zu- oder abnimmt, lassen sich damit (noch) nicht machen. Ebenso sind langfristige Trends wie das Verhältnis von Bodenverbrauch und Bevölkerungswachstum nur bedingt beobachtbar.

Daher hat der WWF, wie auch andere Fachleute, für die Einbeziehung eines längeren Zeitraumes sowie für die Untersuchung jährlicher österreichweiter Veränderungen auf die bis 2023 gängige Methode des Umweltbundesamtes zurückgegriffen. Diese basiert auf der Digitalen Katastralmappe (DKM) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV).

Dabei werden die unterschiedlichen Nutzungskategorien von Grundstücken (zum Beispiel Gebäude, Betriebsflächen, Gärten) beziehungsweise deren Veränderung ausgewertet. Dies wurde verwendet, um den langfristigen Trend des Bodenverbrauchs im Verhältnis zur Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen zehn Jahren zu untersuchen. Dabei wurden die Daten vom 31.12.2015 und vom 31.12.2025 miteinander verglichen.

Vergleichbarkeit durch Gewichtungen

Aufgrund der unterschiedlichen Dimensionen und Gegebenheiten der Bundesländer wurden die Absolutwerte mit zwei wesentlichen Gewichtungen verknüpft: Bevölkerungszahl und Dauersiedlungsraum. So ist etwa der Bodenverbrauch pro Kopf ein etablierter Indikator, denn er trifft einerseits Aussagen über die Effizienz beziehungsweise den verschwenderischen Umgang mit verbauten Flächen. Andererseits lassen sich daraus Potenziale für eine bessere Nutzung des gebauten Bestands ableiten. Der Anteil am Dauersiedlungsraum zeigt, wie knapp die landwirtschaftlich genutzten Böden bereits sind.

Für die Bevölkerungszahlen dienen die offiziellen Erhebungen der Statistik Austria als Quelle. Die Fläche des Dauersiedlungsraumes entstammt den Bodenverbrauchs-Daten, die von der ÖROK publiziert wurden (siehe oben). Die Berechnungen zur Länge des Straßennetzes pro Kopf beruhen auf der offiziellen „Statistik Straße und Verkehr“ des Verkehrsministeriums aus dem Jahr 2025.

Die Zahlen selbst fließen nicht in die fünfstufige Bundesländer-Bewertung ein, dienen aber zur ergänzenden Beschreibung des Status Quo und den sich daraus ergebenden Herausforderungen.

4.4. Begriffsdefinitionen: Erläuterung wesentlicher Fachbegriffe des Bodenreports

Bauflächen/Siedlungsflächen

Diese Begriffe werden häufig synonym genutzt. Sie beschreiben bei der Untersuchung des Bodenverbrauchs im Wesentlichen jene Grundstücke, auf denen sich Gebäude befinden – beispielsweise mit Wohn-, Betriebs-, oder gemischte Nutzungen. Nicht dazu zählen als Verkehrsflächen und für andere Intensivnutzungen (z.B. Deponien, Kraftwerke) genutzte Grundstücke.

Bauland-Reserve/Bauland-Überhang

Damit werden Grundstücke bezeichnet, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Bauland gewidmet, aber (noch) nicht bebaut sind. Mit dem Begriff „Bauland-Reserve“ soll in der Regel das Potenzial einer baulichen Nutzung ausgedrückt werden, während der Begriff „Bauland-Überhang“ anzeigt, dass ein Übermaß an gewidmeten Flächen im Verhältnis zum Grünland besteht. Bauland-Reserven beziehungsweise -Überhänge zählen laut ÖROK-Methodik nur dann bereits zum Bodenverbrauch, wenn sie nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Bodenverbrauch (auch „Flächeninanspruchnahme“)

Das Umweltbundesamt definiert Bodenverbrauch, in wissenschaftlichen Kontexten oft auch als Flächeninanspruchnahme bezeichnet, als den „Verlust biologisch produktiven Bodens durch Verbauung und Versiegelung für Siedlungs- und Verkehrszwecke, aber auch durch Veränderung für intensive Erholungsnutzungen, Deponien, Abbauflächen, Betriebsanlagen und ähnliche Intensivnutzungen“. Verbrauchte Böden können folglich keine natürlichen Lebensräume mehr bilden und nicht mehr für Land- und/oder Forstwirtschaft genutzt werden.

Bodenversiegelung

Versiegelter Boden ist mit einer wasser- und luftundurchlässigen Schicht überzogen – meist aus Beton oder Asphalt. Dadurch verliert der Boden sämtliche ökologische Funktionen.

Flächenwidmung

Mit dem Flächenwidmungsplan legen die Gemeinden fest, wie Grundstücke genutzt werden sollen. Die groben - und meist untergliederten – die übergeordneten Kategorien sind dabei Bauland, Grünland und Verkehrsflächen. Die tatsächliche Nutzung kann sich davon allerdings unterscheiden, weil eine Widmung nur dann Auswirkungen hat, wenn neu gebaut wird (siehe Bauland-Reserve) – der Bestand bleibt davon unberührt. Dadurch ergeben sich Unterschiede zwischen Flächenwidmungs- und Bodenverbrauchs-Daten.

Landwirtschaftliche Vorrangzonen

sind klar abgegrenzte Flächen, bei die Raumplanung der Lebensmittelproduktion Priorität einräumt. Eine Widmung von Baulandflächen ist in solchen Zonen meist verbindlich eingeschränkt. In manchen Bundesländern werden davon abweichende Bezeichnungen benutzt, beispielsweise „Agrarische Schwerpunkträume“ in Niederösterreich.

Raumordnungs- beziehungsweise Raumplanungsgesetz

Diese Gesetze bilden die rechtliche Grundlage für die Raumplanung, die wiederum einen zentralen Teil der Bodenpolitik ausmacht. Sie fallen in die rechtliche Kompetenz der Bundesländer, weshalb es österreichweit neun dieser Art gibt, die auch nicht einheitlich benannt sind: In Wien beinhaltet die Bauordnung die entsprechenden Rechtsvorgaben, im Burgenland und Vorarlberg lautet die Bezeichnung „Raumplanungsgesetz“, in den übrigen sechs Ländern „Raumordnungsgesetz“. Darin geregelt sind meist die allgemeinen Ziele, organisatorische sowie inhaltliche Vorgaben für die konkrete Raumplanung.

Siedlungsgrenzen

sind in der Regel rechtsverbindlich verordnete Grenzen für die Ausdehnung von Siedlungs- und Bauflächen. Außerhalb davon dürfen Gemeinden meist kein neues Bauland widmen. Sie dienen dazu, die Zersiedelung einzudämmen.

Zersiedelung

Der Begriff Zersiedelung beschreibt das unstrukturierte, übermäßige und räumlich stark zerstreute Wachstum bebauter Flächen in den unverbauten Raum hinein. Gebäude werden dabei außerhalb kompakter, bestehender Siedlungsstrukturen errichtet.

Hinweis: Hier wird erläutert, wie der WWF in seinen Publikationen die Begriffe nutzt – orientiert jeweils an der fachlich relevanten Literatur, insbesondere an den Definitionen in den Datengrundlagen. Dass andere Akteure die Begriffe anders verwenden oder auch vermischen, kann freilich nicht ausgeschlossen werden.

4.5. Fragebogen an die Bundesländer

Die Literaturrecherche wurde durch Anfragen auf Basis des Umweltinformationsgesetzes (UIG) beziehungsweise des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) an die Behörden der neun Bundesländer ergänzt. Dadurch hatten diese zudem die Möglichkeit, ihre jeweiligen Bodenschutz-Maßnahmen zu erläutern.

1. Welche Verordnungen (insbesondere im Bereich der Raumplanung und Raumordnung) mit folgenden Zielen hat das Bundesland XY bereits erlassen: Beschränkung von Bodenversiegelung, Flächeninanspruchnahme und Zersiedelung sowie der Schutz wertvoller Naturräume vor Verbauung?
2. *Gibt es seitens des Bundeslands XY Pläne für eine Novellierung des Raumplanungs-/Raumordnungsgesetzes/der Bauordnung oder von auf dem des Raumplanungs-/Raumordnungsgesetzes/der Bauordnung basierenden Verordnungen? Bis wann sollen diese Novellierungen umgesetzt werden?*
3. *Welche Maßnahmen (rechtlich verbindlich oder finanzielle Anreize) setzt das Bundesland XY zur Eindämmung der Verbauung durch touristische Nutzungen, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Golfplätze) und Freizeitwohnsitze?*
4. *Welche Maßnahmen (rechtlich verbindlich oder finanzielle Anreize) setzt das Bundesland XY für flächensparenden Wohnbau? Nach welchen Kriterien vergibt das Bundesland Burgenland die Wohnbauförderung? Bestehen dafür flächen-, umwelt- und raumordnungsbezogene Ziele? Werden dabei auch Sanierung und Bestandsnutzung gefördert – wenn ja, in welchem prozentuellen Verhältnis stehen diese Förderungen zur Gesamtfördersumme?*
5. *Welche Maßnahmen setzt das Bundesland XY gegen die Verlagerung von Handelsbetrieben an Ortsränder und für eine flächensparende Entwicklung von Supermärkten, Fachmarktzentren, Einkaufszentren und anderen großflächigen Handelseinrichtungen? Welche Vorgaben gibt es bei Handelsbetrieben im Hinblick auf PKW-Stellplätze?*
6. *Welche Straßenprojekte (Landesstraßen B und L) des Bundeslandes XY sind aktuell in Planung oder in Bau (Neubau, Verlängerung, Ausbau oder Erweiterung der Kapazitäten)?*
7. *Welche Vorgaben durch das Bundesland XY gibt es im Hinblick auf Bodenschutz und Flächensparen für die Errichtung von Gemeinde- und sonstigen Straßen?*
8. *Welche Maßnahmen setzt das Bundesland XY für eine flächensparende Entwicklung von Betriebsflächen im Bereich Industrie und Gewerbe?*
 - a. Gibt es diesbezüglich Vorgaben vom Bundesland XY im Bereich der Flächeneffizienz?
 - b. Gibt es bestehende, in Bau befindliche oder geplante Betriebsgebiete, die durch das Bundesland XY selbst oder ein Tochterunternehmen vorangetrieben und/oder gefördert werden? Wenn ja, welche Kriterien für Bodenschutz und Flächensparen bestehen hier bzw. wurden angewendet?
9. *Welche Maßnahmen setzt das das Bundesland XY, um Stadt- und Ortskerne zu stärken (rechtlich verbindlich oder finanzielle Anreize)*
 - a. mittels Festlegung und Priorisierung in der Raumordnung?
 - b. mittels Förderung ortskernstärkender Aktivitäten in Gemeinden?
 - c. mittels Kriterien und Zielen in anderen finanziellen Fördermodellen?
 - d. mittels Anreizen für Bestandsnutzung und Nachverdichtung?
 - e. mit anderen Maßnahmen?
10. *Welche Maßnahmen (rechtlich verbindlich oder finanzielle Anreize) setzt das Bundesland XY zur Reduktion von Leerstand und bereits verbauter, aber brach liegender Baulandflächen?*
11. *Gibt es eine systematische Erfassung von Leerständen durch das Bundesland XY?*

4.6. Quellenverzeichnis

Burgenland:

- Amt der Burgenländischen Landesregierung (o.D.): Bezirke und Gemeinden. <https://www.burgenland.at/verwaltung/land-burgenland/bezirke-gemeinden/> (Zugriff: 07/2026)
- Amt der Burgenländischen Landesregierung (2026): Das burgenländische Bauprogramm 2026. <https://www.burgenland.at/news-detail/das-burgenlaendische-bauprogramm-2026/> (Zugriff: 06/2026)
- Amt der Burgenländischen Landesregierung (2012): Landesentwicklungsprogramm Burgenland – LEP 2011. Mit der Natur zu neuen Erfolgen. https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Land_und_Politik/Politik/Landesverwaltung/Landesamtsdirektion/LAD_-_Raumordnung/2291_Broschuere_LEP2011.pdf (Zugriff: 05/2026)
- Gesetz vom 20. November 1997, mit dem Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG) LGBL Nr. 10/1998 idF LGBL Nr. 51/2026. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=10000504> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 30. Juni 2005 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Burgenländisches Straßengesetz 2005) LGBL Nr. 79/2005 idF LGBL Nr. 34/2025. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20000352> (Zugriff: 06/2026)
- Gesetz vom 20. September 2018 über die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohnraum sowie sonstiger, damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen (Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2018 - Bgld. WFG 2018) LGBL Nr. 60/2018 idF LGBL Nr. 40/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20001187> (Zugriff: 06/2026)
- Gesetz vom 4. Juli 2019 über die Raumplanung im Burgenland 2019 (Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019). LGBL Nr. 49/2019 idF LGBL Nr. 106/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20001224> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 10. Dezember 2020 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021) LGBL Nr. 6/2021 idF LGBL Nr. 2/2026. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20001302> (Zugriff: 07/2026)
- Land Burgenland (2026): Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Dorfentwicklung im Burgenland 2026. https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Bauen_Wohnen/Richtlinie_Dorfentwicklung.pdf (Zugriff: 06/2026)
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003, mit der Einkaufsorte festgelegt werden. LGBL Nr. 72/2003 idF LGBL Nr. 78/2017. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20000240> (Zugriff: 06/2026)
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. November 2024, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region „Eisenstadt und Umgebung - Mattersburg“ erlassen wird. LGBL Nr. 82/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20001487> (Zugriff: 05/2026)
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 2023, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region „Südburgenland“ erlassen wird. LGBL Nr. 69/2023. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20001431> (Zugriff: 05/2026)
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 2023, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region „Mittelburgenland“ erlassen wird. LGBL Nr. 87/2023. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20001439> (Zugriff: 05/2026)
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Februar 2023, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region „Neusiedler See - Parndorfer Platte“ erlassen wird. LGBL Nr. 10/2023. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20001400> (Zugriff: 05/2026)
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2012 über Planungen von Straßen, die von der Umweltprüfung und der Umwelterheblichkeitsprüfung ausgenommen sind (Burgenländische Umweltprüfungsverordnung - Bgld. UPV) LGBL Nr. 1/2013. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20000916> (Zugriff: 06/2026)
- Wirtschaftsagentur Burgenland (o.D.): Willkommen in der Familie der Businessparks Burgenland. <https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/businessparks-burgenland/> (Zugriff: 07/2026)

UIG-Anfrage an die Landesbehörden am 26.03.2026, beantwortet am 18.05.2026

Kärnten:

- Amt der Kärntner Landesregierung (2026): Richtlinien Wohnbauförderung (BW-L122). <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L122> (Zugriff: 07/2026)
- Amt der Kärntner Landesregierung (2026): Förderungen. <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Wohnbau/Foerderungen> (Zugriff: 06/2026)
- Gabriel, E. (01/2026): Chaletdorf am Hochrindl mit fünf Millionen Euro Schulden insolvent. Graz: Kleine Zeitung GmbH. <https://neu.kleinezeitung.at/artikel/20518898/chaletdorf-am-hochrindl-mit-fuenf-millionen-euro-schulden-insolvent> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 29. September 2005 über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen (Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz - K-ZWAG). LGBL Nr 84/2005 idF LGBL Nr 85/2013. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000191> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021). LGBL Nr. 59/2021 idF LGBL Nr 11/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000386> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird. LGBL Nr. 68/2017 idF LGBL Nr 71/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000312&FassungVom=2026-04-23> (Zugriff: 07/2026)
- Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996. LGBL Nr 62/1996 idF LGBL Nr 11/2026. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000201> (Zugriff: 06/2026)
- Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (o.D.): Standorte mit Potenzial. Raum für Wachstum und Innovation. <https://babeg.at/standorte/#gewerbeflaechen> (Zugriff: 06/2026)
- Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 - K-OBG. LGBL Nr 32/1990 idF LGBL Nr 31/2015. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000128> (Zugriff: 07/2026)
- Kärntner Straßengesetz 2017 - K-StrG 2017. LGBL Nr 8/2017 idF LGBL Nr 98/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000303> (Zugriff: 07/2026)
- Kärntner Tourismusgesetz - K-TG, Fassung vom 01.07.2026. LGBL 18/2012 idF LGBL Nr 96/2021. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000240> (Zugriff: 07/2026)
- Kleine Zeitung (07/2026): Land erklärt, warum keine UVP für Großprojekt nötig ist. Graz: Kleine Zeitung GmbH. <https://neu.kleinezeitung.at/artikel/35240383/land-erklaert-warum-keine-uvp-fuer-grossprojekt-noetig-ist> (Zugriff: 07/2026)
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 1977, mit der ein Entwicklungsprogramm für das Gebiet des Mirnock und der Verditz (Entwicklungsprogramm Mirnock-Verditz) erlassen wird. LGBL Nr 2/1978. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000106> (Zugriff: 05/2026)
- Verordnung der Landesregierung vom 14. Juni 1977, mit der ein Entwicklungsprogramm für das Nockgebiet (Entwicklungsprogramm Nockgebiet) erlassen wird. LGBL Nr 41/1977. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000105> (Zugriff: 05/2026)
- Verordnung der Landesregierung vom 14. Juni 1977, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Raum Villach erlassen wird. LGBL Nr

- 40/1977. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000104> (Zugriff: 05/2026)
- Verordnung der Landesregierung vom 14. Juni 1977, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Kärntner Zentralraum erlassen wird. LGBl Nr 39/1977. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000103> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung der Landesregierung vom 10. Februar 1981, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt erlassen wird. LGBl Nr 19/1981 idF LGBl Nr 76/2008. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000111> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung der Landesregierung vom 28. Juni 1983, mit der ein Entwicklungsprogramm für den politischen Bezirk St. Veit an der Glan erlassen wird. LGBl Nr 37/1983. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000107> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung der Landesregierung vom 13. Oktober 1987, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Raum Weißensee erlassen wird. LGBl Nr 59/1987. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000109> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2022, mit der Regelungen für die Festlegung von Orts- und Stadtkernen in den Gemeinden in Kärnten erlassen werden (Kärntner Orts- und Stadtkern-Verordnung 2022 – K-OSKV 2022). LGBl. Nr. 27/2022. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000429> (Zugriff: 06/2026)UIG-Anfrage an die Landesbehörden am 26.03.2026, beantwortet am 13.04., 29.04.2026 beziehungsweise 08.05.2026
- UIG-Anfrage an die Landesbehörden am 26.03.2026, beantwortet am 28.04. beziehungsweise 12.05.2026

Niederösterreich:

- NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN (o.D.): Wir unterstützen alle Gemeinden und Städte. <https://www.dorf-stadterneuerung.at/angebote/> (Zugriff: 07/2026)
 - ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (o.D.): Wirtschaftsparks in bester Lage. <https://www.ecoplus.at/betriebsansiedlung/wirtschaftsparks> (Zugriff: 07/2026)
 - NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014). LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 9/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001079> (Zugriff: 07/2026)
 - NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014). LGBl. Nr. 4/2015 idF LGBl. Nr. 41/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001081> (Zugriff: 07/2026)
 - Amt der NÖ Landesregierung (2026): NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN. https://www.noegv.at/noe/Raumordnung/DORN_GmbH.html (Zugriff: 07/2026)
 - ORF (12/2022): Neue Siedlungsgrenzen schützen 500.000 ha Boden. <https://noe.orf.at/stories/3188296/> (Zugriff: 06/2026)
 - NÖ Straßengesetz 1999. LGBl. 8500-o idF LGBl. Nr. 104/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000791> (Zugriff: 06/2026)
 - NÖ Tourismusgesetz 2023 (NÖ TourG 2023). LGBl. Nr. 40/2023 idF LGBl. Nr. 40/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001381> (Zugriff: 07/2026)
 - NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005. LGBl. 8304-o idF LGBl. Nr. 87/2019. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000782&FassungVom=2024-08-05> (Zugriff: 07/2026)
 - NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014). LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 38/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001080> (Zugriff: 06/2026)
 - Ortner, M.; Winterer, M. (11/2024): Das KZ, der Bürgermeister und die Millionen. Wien: Wiener Zeitung GmbH. <https://www.wienerzeitung.at/a/das-kz-der-buergermeister-und-die-millionsen> (Zugriff: 07/2026)
 - Ortner, M. (2026): KZ-Gründe Leobersdorf: Tiefkühlpizza statt Gedenken. Wien: Wiener Zeitung GmbH. https://www.noegv.at/noe/Bauen-Neubau/Foerderung_Wohnbaufoerderung_Wohnungsbau.html (Zugriff: 07/2026)
 - NÖ Landesregierung (2019): NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2019. https://www.noegv.at/noe/Bauen-Neubau/NOe_Wohnungsforderungsrichtlinien_2019_-_Beilagen.pdf (Zugriff: 06/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Nord. LGBl. Nr. 7/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/7/20250128> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Süd-Scheibbs. LGBl. Nr. 8/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/8/20250128> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Baden. LGBl. Nr. 9/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/9/20250128> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Bruck an der Leitha. LGBl. Nr. 10/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/10/20250128> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Gmünd. LGBl. Nr. 11/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/11/20250128> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Hollabrunn. LGBl. Nr. 12/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/12/20250128> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Horn. LGBl. Nr. 13/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/13/20250128> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Krems. LGBl. Nr. 14/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/14/20250128> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Lilienfeld. LGBl. Nr. 15/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/15/20250128> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Melk. LGBl. Nr. 16/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/16/20250128> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Mödling. LGBl. Nr. 17/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/17/20250128> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Neunkirchen-Bucklige Welt. LGBl. Nr. 18/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/18/20250128> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien. LGBl. Nr. 23/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/23/20250130> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum St. Pölten. LGBl. Nr. 19/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/19/20250129> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Tulln. LGBl. Nr. 20/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/20/20250129> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Waidhofen an der Thaya. LGBl. Nr. 21/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/21/20250129> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost. LGBl. Nr. 24/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/24/20250130> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Wiener Neustadt. LGBl. Nr. 79/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/79/20251110> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Zwettl. LGBl. Nr. 22/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/N1/2025/22/20250129> (Zugriff: 05/2026)
- UIG-Anfrage an die Landesbehörden am 26.03.2026, beantwortet am 13.04., 29.04.2026 beziehungsweise 08.05.2026

Oberösterreich::

- Amt der Oö. Landesregierung (o.D.): Bauen und Wohnen - Rechtliche Grundlagen. <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/13704.htm> (Zugriff: 07/2026)
 - Amt der Oö. Landesregierung (o.D.): Förderungen zum Thema Bauen und Wohnen. <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/12819.htm> (Zugriff: 07/2026)
 - Amt der Oö. Landesregierung (o.D.): Straßenprojekte in Oberösterreich. <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/strassenprojekte.htm> (Zugriff: 07/2026)
 - Amt der Oö. Landesregierung (o.D.): Umfahrung Mattighofen-Munderfing. <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/209808.htm> (Zugriff: 06/2026)
 - Bürgerinitiative Lebensraum Mattigtal (o.D.): Umfahrung. <https://lebensraummattigtal.at/index.php/umfahrung-mattighofen-munderfing.html> (Zugriff: 07/2026)
 - Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH (o.D.): Brachflächenerhebung. <https://standortooe.at/brachen/brachflaechenerhebung> (Zugriff: 06/2026)
 - Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994). LGBl.Nr. 114/1993 idF LGBl.Nr. 48/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=10000370> (Zugriff: 06/2026)
 - Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994). LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl.Nr. 84/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=lroo&gesetzesnummer=10000411> (Zugriff: 07/2026)
 - Landesgesetz vom 24. Mai 1991 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Oö. Straßengesetz 1991). LGBl.Nr. 84/1991 idF LGBl.Nr. 13/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000313> (Zugriff: 07/2026)
 - Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018 - Oö. TG 2018). LGBl.Nr. 3/2018 idF LGBl.Nr. 64/2025. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000953> (Zugriff: 07/2026)
 - Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 - Oö. WFG 1993. LGBl.Nr. 6/1993 idF LGBl.Nr. 91/2021. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000366&FassungVom=2026-04-27> (Zugriff: 07/2026)
 - ORF (2026): Baubeginn für Umfahrung in Mattighofen. <https://ooe.orf.at/stories/3351168/> (Zugriff: 07/2026)
 - Ortner, C. (2026): Oberösterreich weitet geschützte Grünflächen aus. Wien: © Krone Multimedia GmbH & Co KG. <https://www.krone.at/4181663> (Zugriff: 07/2026)
 - OTS.at (2025): LR Achleitner: Bereits mehr geschützter Grünraum als gewidmetes Bauland in Oberösterreich. Linz: Amt der Oö. Landesregierung. https://www.ots.at/presseaussendung/OTM_20251106_OTM0021/lr-achleitner-bereits-mehr-geschuetzter-gruenraum-als-gewidmetes-bauland-in-oberoesterreich (Zugriff: 07/2026)
 - Regionalmanagement Oberösterreich GmbH (o.D.): Ausgewählte Fördermöglichkeiten zur Entwicklung von Gebäuden und öffentlichen Räumen in Orts- und Stadtkernen. <https://www.rmooe.at/projekte/forderungen/> (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 (Oö. LAROP 2017). LGBl. Nr. 21/2017. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LgblAuth&Dokumentnummer=LGBLA_OB_20170228_21 (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Eferding 2. LGBl. Nr. 84/2023. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LgblAuth&Dokumentnummer=LGBLA_OB_20231123_84 (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Gmunden-Vöcklabruck. LGBl. Nr. 51/2026. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_OB_20181130_98/LGBLA_OB_20181130_98.pdf (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland 3. LGBl. Nr. 98/2018. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LgblAuth&Dokumentnummer=LGBLA_OB_20181130_98 (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Ried im Innkreis. LGBl. Nr. 52/2026. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_OB_20260709_52/LGBLA_OB_20260709_52.pdf (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Wels-Grieskirchen. LGBl. Nr. 88/2025. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LgblAuth&Dokumentnummer=LGBLA_OB_20251127_88 (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Durchführungsvorschriften zum Oö. Bautechnikgesetz 2013 sowie betreffend den Bauplan erlassen werden (Oö. Bautechnikverordnung 2013 - Oö. BauTV 2013). LGBl.Nr. 36/2013 idF LGBl.Nr. 81/2025. <https://ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000727&FassungVom=2023-04-13&Artikel=&Paragraf=15&Anlage=&Uebergangsrecht=> (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Bestimmungen für die Notwendigkeit von Bauwerken und Anlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zulässige Verwendungen festgelegt werden (Oö. Landwirtschaftsverordnung - Raumordnung 2021). LGBl.Nr. 148/2020. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20001136> (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Grundsätze zur Feststellung der spezifischen Standorteignung für Gebiete für Geschäftsbauten festgelegt werden (Oö. Geschäftsgebietverordnung 2021). LGBl.Nr. 147/2020. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20001140> (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung über die Errichtung von Miet(kauf)wohnungen auf bereits versiegelten Flächen (Oö. Nachverdichtungs-Verordnung 2025). LGBl.Nr. 118/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20001335> (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung der Errichtung von Miet(kauf)wohnungen und Wohnheimen (Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2019). LGBl.Nr. 118/2018 idF LGBl.Nr. 120/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20001001> (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung der Errichtung von Mietwohnungen für junge Menschen (Oö. Junges-Wohnen-Verordnung 2019). LGBl.Nr. 116/2018 idF LGBl.Nr. 121/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000998> (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen (Oö. Eigenheim-Verordnung 2018). LGBl.Nr. 54/2018 idF LGBl.Nr. 91/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000975> (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sanierung von Häusern bis zu drei Wohnungen (Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020). LGBl.Nr. 44/2020. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_OB_20200529_44/LGBLA_OB_20200529_44.pdf (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen, Wohnheimen und Wohnungen in Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen (Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2020). LGBl.Nr. 45/2020 idF LGBl.Nr. 119/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20001080> (Zugriff: 07/2026)
- UIG-Anfrage an die Landesbehörden am 26.03.2026, beantwortet am 23.04.2026

Salzburg:

- Bruck, E. M.; Eder, M.; Göller, C. (2023): Regionalprogramm Pongau. Bischofshofen: Regionalverband Pongau. https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/Dateien/Bauen-Wohnen/Planen/Regionalprogramm_Pongau_Verordnungsteil-Plan.pdf (Zugriff 06/2026)
- Büro Dr. Paula ZT GmbH; Snizek + Partner Verkehrsplanung GmbH (2024): Regionalverband Salzburger Seenland. Regionalprogramm. Teil A – Ziele und Maßnahmen. Regionalverband Salzburger Seenland. <https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/Dateien/Bauen-Wohnen/>

[Planen/rp_seenland Teil A Ziele Ma%C3%9Fnahmen Beschluss.pdf](#) (Zugriff 06/2026)

- Dankl, C.; Dörr, H.; Sigl, M. et al. (2024): Regionalverband Lungau. Regionalprogramm. Regionalverband Lungau. https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/Dateien/Bauen-Wohnen/Planen/Juli_2015_VO_NEU_REP_Lungau_VERORDNUNGSTEXT_Anpassung_2014.pdf (Zugriff 06/2026)
- Fally, W. (1999): Sachprogramm Golfanlagen. Salzburg: Land Salzburg, Abteilung 7, Raumplanung. https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/Dateien/Bauen-Wohnen/Planen/Heft_02_Sachprogramm_Golfanlagen.pdf (Zugriff 06/2026)
- Fröschl, A.; Kolouch, G.; Laireiter, C. (2019): Regionalprogramm Tennengau. Teil 2: Ziele und Maßnahmen. Hallein: Regionalverband Tennengau. https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/Dateien/Bauen-Wohnen/Planen/2020_RVT_Regionalprogramm_Ziele_Ma%C3%9Fnahmen.pdf (Zugriff: 06/2026)
- Gesetz vom 27. Juni 1968 über die zweckmäßige Gestaltung der Grundstücke im Bauland, die Schaffung von Bauplätzen und die Lage der Bauten im Bauplatz (Bebauungsgrundlagengesetz - BGG). LGBL Nr 69/1968 idF LGBL Nr 78/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000162> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009). LGBL Nr 30/2009 idF LGBL Nr 79/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000615> (Zugriff: 06/2026)
- Gesetz vom 7. Oktober 2015 über die technischen Bauvorschriften im Land Salzburg (Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG 2015). LGBL Nr 1/2016 idF LGBL Nr 78/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001000> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 6. Juli 2022 zur Erhebung von Kommunalabgaben für Zweitwohnsitze und Wohnungsleerstände (Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – ZWAG). LGBL Nr 71/2022 idF LGBL Nr 6/2024. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001389> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 18. Dezember 2024 über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 – S.WFG 2025). LGBL Nr 123/2024 idF LGBL Nr 63/2026. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001522> (Zugriff: 07/2026)
- Kunnert, W. (2019): Das Wasenmoos am Pass Thurn. Salzburg: Land Salzburg, Abteilung 5 – Natur- und Umweltschutz, Gewerbe. https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/SP-Dateien/umweltnaturwasser_/Documents/Publikationen%20Natur/naturschutzbeitrag_wasenmoos.pdf (Zugriff: 07/2026)
- Land Salzburg - Abteilung 10 – Planen, Bauen, Wohnen (2022): Salzburger Landesentwicklungsprogramm. Gesamtüberarbeitung 2022, 1. Änderung 2025. <https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/Dateien/Bauen-Wohnen/Planen/250807V1-Landesentwicklungsprogramm-2025-O.pdf> (Zugriff: 07/2026)
- Land Salzburg (o.D.): Gewerbegrundstücke. <https://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/infrastrukturerrichtung/gewerbegrundstuecke> (Zugriff: 07/2026)
- Land Salzburg (o.D.): Überörtliche Raumplanung. <https://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/raumplanung/ueberoertliche-raumplanung> (Zugriff 05/2026)
- Lovrek, P.; Fröschl, A.; Riedler, W. (2013): Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden (2013). Ziele und Maßnahmen. Salzburg: RVS – Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden. https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/Dateien/Bauen-Wohnen/Planen/rep_ziele_klein.pdf (Zugriff 06/2026)
- Mair, F. (2008): Sachprogramm Schianlagen. Salzburg: Land Salzburg, Abteilung 7 – Raumplanung. https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/Dateien/Bauen-Wohnen/Planen/Heft_04_Sachprogramm_Schianlagen.pdf (Zugriff 06/2026)
- ORF (2026): Geldgeber des Mittersiller Chalet-Projekts abgesprungen. <https://salzburg.orf.at/stories/3340040/> (Zugriff: 07/2026)
- ORF (2026): Land will Widmung für Wirtschaftsflächen erleichtern. <https://salzburg.orf.at/stories/3343291/> (Zugriff: 07/2026)
- Regionalverband Oberpinzgau (2013): Regionalprogramm RV Oberpinzgau. Ziele, Maßnahmen und Empfehlungen. Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/Dateien/Bauen-Wohnen/Planen/20130712_repro_rvoberpinzgau_zielema_nempf_endbericht_siegel.pdf (Zugriff 06/2026)
- Regionalverband Pinzgau (2013): Regionalprogramm RV Pinzgau. Ziele, Maßnahmen und Empfehlungen. Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/Dateien/Bauen-Wohnen/Planen/20130701_repro_rvpinzgau_zielema_nempf_endbericht_siegel.pdf (Zugriff 06/2026)
- Salzburger Landesstraßengesetz 1972 - LStG. 1972. LGBL Nr 119/1972 idF LGBL Nr 78/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000206> (Zugriff: 07/2026)
- Salzburger Tourismusgesetz 2003 - S.TG 2003. LGBL Nr 43/2003 idF LGBL Nr 77/2024. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000248> (Zugriff: 07/2026)
- Timin, H.; Fröschl, A.; Empl, U. et al. (2009): Regionalprogramm Flachgau Nord. Teil 2: Gemeinsame Ziele und Maßnahmen. Oberndorf bei Salzburg: Regionalverband Flachgau-Nord. https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/Dateien/Bauen-Wohnen/Planen/rep_teil_2_ziele_verord.2009-2.pdf (Zugriff 06/2026)
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Dezember 2024 zur Durchführung des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2025 (Wohnbauförderungsverordnung 2025 – S.WFV 2025). LGBL Nr 134/2024 idF LGBL Nr 72/2026. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001524> (Zugriff: 07/2026)

UIG-Anfrage an die Landesbehörden am 26.03.2026, beantwortet am 23.04. beziehungsweise 19.05.2026

Steiermark:

- 55. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2022, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark geändert wird. LGBL Nr 55/2022. https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12644878_141975702/df4ecobd/LGBLA_ST_20220718_55.pdfsig.pdf
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (2016): Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Liezen. LGBL. Nr. 91/2016. https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12644878_141975702/30d881b3/REPRO_LI_2016.pdf (Zugriff: 06/2026)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (2016) : Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark Ost. LGBL. Nr. 89/2016. https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12644878_141975702/96e1ae45/REPRO_OSO_2016.pdf (Zugriff: 06/2026)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (2016) : Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark West. LGBL. Nr. 90/2016. https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12644878_141975702/3d06b723/REPRO_OSW_2016.pdf (Zugriff: 06/2026)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (2016): Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark. LGBL. Nr. 86/2016. https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12644878_141975702/a1094910/REPRO_OST_2016.pdf (Zugriff: 06/2026)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (2016): Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Steirischer Zentralraum. LGBL. Nr. 87/2016. https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12644878_141975702/258bedde/REPRO_SZR_2016.pdf (Zugriff: 06/2026)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (2016): Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Südoststeiermark. LGBL. Nr. 92/2016. https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12644878_141975702/f8153545/REPRO_SO_2016.pdf (Zugriff: 06/2026)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (2016): Regionales

Entwicklungsprogramm für die Region Südweststeiermark. LGBL. Nr. 88/2016. https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12644878_141975702/89d521ce/REPRO_SWS_2016.pdf (Zugriff: 06/2026)

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2024): Richtlinien für die Ökologische Wohnbauförderung. https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/dokumente/12864456_168485946/001d2841/%C3%96KO_RL_2025_05_01.pdf (Zugriff: 07/2026)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung (o.D.): Starke Zentren in der Steiermark. https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12910769_172099343/2071efa7/Korrigierter%20Nachdruck%20Starke%20Zentren%20November%202023%20Erste%20Version.pdf (Zugriff: 07/2026)
- Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993. LGBL. Nr.26, i.d.F. LGBL. Nr. 48/1994. <https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12865162/168485946/> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 26. Mai 1992 über den Tourismus in Steiermark (Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992). LGBL. Nr. 55/1992 idF LGBL. Nr. 42/2026. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000407> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG). LGBL. Nr. 59/1995 idF LGBL. Nr. 20/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000070> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG). LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 20/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000069> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 26. April 2022 über die Erhebung von Abgaben auf Zweiwohnsitze und Wohnungen ohne Wohnsitz (Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG). LGBL. Nr. 46/2022 idF LGBL. Nr. 68/2025. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001700> (Zugriff: 07/2026)
- Land Steiermark (o.D.): Digitaler Atlas GIS Steiermark. Öffentlicher Vekkehr. <https://gis.stmk.gv.at/wgportal/atlasmobile/map/Transport%20-%20Verkehr/%C3%96ffentlicher%20Verkehr> (Zugriff: 07/2026)
- SKT Construction GmbH (o.D.): Grebenzen Lodges Bauabschnitt 1. <https://www.skt-bau.at/grebenzen-lodges/> (Zugriff: 07/2026)
- Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG. 1964. LGBL. Nr. 154/1964 idF LGBL. Nr. 68/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=lrstmk&gesetzesnummer=20000068> (Zugriff: 07/2026)
- Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Stmk. WFG 1993). LGBL. Nr. 25/1993 idF LGBL. Nr. 68/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000948> (Zugriff: 07/2026)
- Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (o.D.): Impulszentren: mehr als Räume. <https://www.sfg.at/ansiedeln-und-vernetzen/impulszentren/> (Zugriff: 06/2026)
- Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (o.D.): Die Standort-Suchmaschine für Unternehmen. <https://mein-standort.at/apex/standortservice/r/standortservice/startseite> (Zugriff: 06/2026)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 2011, mit der das Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur (Einkaufszentrenverordnung) erlassen wird. LGBL. Nr. 58/2011 idF LGBL. Nr. 102/2018. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000356> (Zugriff: 06/2026)

UIG-Anfrage an die Landesbehörden am 26.03.2026, beantwortet am 23.04.2026

Tirol:

- Amt der Tiroler Landesregierung (2024) Wohnbauförderung Richtlinie. https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/downloads_2019/wbf-richtlinie_01-09-2024.pdf (Zugriff: 06/2026)
- Amt der Tiroler Landesregierung (o.D.): Detailseite Tiroler Einkaufszentrenprogramm. <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/einkaufszentren/detailseite-einkaufszentren/> (Zugriff: 06/2026)
- Amt der Tiroler Landesregierung (o.D.): Initiative sicheres Vermieten. <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/initiative-sicheres-vermieten/> (Zugriff: 07/2026)
- Amt der Tiroler Landesregierung (o.D.): Ortskernrevitalisierung. <https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/dorferneuerung-lokale-agenda-21/ortskernrevitalisierung/> (Zugriff: 07/2026)
- Amt der Tiroler Landesregierung (o.D.): Raumordnungsprogramme zur Erhaltung von Freiraumfunktion. <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/freiraum/rop-freiraum/> (Zugriff: 06/2026)
- Amt der Tiroler Landesregierung (o.D.): Tiroler Bodenfonds. <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/tiroler-bodenfonds/> (Zugriff: 07/2026)
- Amt der Tiroler Landesregierung (o.D.): Wohnbauförderung. <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/> (Zugriff: 07/2026)
- Änderung des Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal. LGBL. Nr. 7/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbL/TI/2026/7/20260120> (Zugriff: 06/2026)
- Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Lienz und Umgebung. LGBL. Nr. 108/2017. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbL/TI/2017/108/20171122> (Zugriff: 06/2026)
- Erlassung eines Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Telfs und Umgebung – Salzstraße. LGBL. Nr. 109/2018. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbL/TI/2018/109/20181016> (Zugriff: 06/2026)
- Erlassung eines Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne – Kaiserwinkl. LGBL. Nr. 134/2018. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbL/TI/2018/134/20181211> (Zugriff: 06/2026)
- Gesetz vom 15. Mai 1991 über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung (Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 - TWFG 1991). LGBL. Nr. 55/1991 idF LGBL. Nr. 51/2026. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnumm_er=20000205 (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz). LGBL. Nr. 13/1989 idF LGBL. Nr. 50/2026. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000250> (Zugriff: 06/2026)
- Gesetz vom 15. Dezember 2005 zur Förderung des Tourismus in Tirol (Tiroler Tourismusgesetz 2006 - TTG 2006). LGBL. Nr. 19/2006 idF LGBL. Nr. 35/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000163> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz vom 6. Juli 2022 über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG). LGBL. Nr. 86/2022 idF LGBL. Nr. 38/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000923> (Zugriff: 07/2026)
- Neuner, P. (2024): Wohnraum für Einheimische neben neuem Luxus-Resort. Wien: Krone Multimedia GmbH & Co KG. <https://www.krone.at/3422137> (Zugriff: 05/2026)
- Perktold, R. (2024): Spatenstich für umstrittenes Hotel- und Campingprojekt in Seefeld. Innsbruck: Tiroler Tageszeitung Online. <https://www.tt.com/artikel/30884812/spatenstich-fuer-umstrittenes-hotel-und-campingprojekt-in-seefeld> (Zugriff: 07/2026)
- Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Leukental. LGBL. Nr. 95/2019. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbL/TI/2019/95/20190725> (Zugriff: 06/2026)
- Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Oberes und Oberstes Gericht und die Gemeinde Serfaus des Planungsverbandes Sonnenterrasse. LGBL. Nr. 105/2019. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbL/TI/2019/105/20190822> (Zugriff: 06/2026)
- Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Mieming, Mötz, Silz, Stams und Wildermieming des Planungsverbandes Inntal – Mieminger Plateau. LGBL. Nr. 67/2017. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbL/TI/2017/67/20170720> (Zugriff: 06/2026)
- Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Oberperfuss, Unterperfuss und Ranggen des Planungsverbandes Völs – Kematen und Umgebung – Sellrain. LGBL. Nr. 89/2019. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbL/>

- [TI/2019/89/20190718](#) (Zugriff: 06/2026)
- Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Sautens, Oetz, Umhausen, Längenfeld und Sölden des Planungsverbandes Ötztal. LGBL Nr. 21/2023. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2023/21/20230324> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Brixental – Wildschönau. LGBL Nr. 73/2020. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2020/73/20200702> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung. LGBL Nr. 45/2016. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/ti/2016/45/20160523> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Imst und Umgebung sowie die Gemeinden Haiming und Roppen des Planungsverbandes Ötztal. LGBL Nr. 4/2018. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2018/4/20180112> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Kufstein und Umgebung. LGBL Nr. 56/2018. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2018/56/20180524> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Landeck und Umgebung. LGBL Nr. 4/2019. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2019/4/20190115> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Pillerseetal. LGBL Nr. 72/2020. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2020/72/20200702> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Reutte und Umgebung. LGBL Nr. 69/2016. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/ti/2016/69/20160721> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Schwaz – Jenbach und Umgebung. LGBL Nr. 5/2021. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2021/5/20210118> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Seefeldler Plateau sowie für die Ortschaft Mösern der Marktgemeinde Telfs des Planungsverbandes Telfs und Umgebung – Salzstraße. LGBL Nr. 76/2022. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2022/76/20220801> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadt Innsbruck. LGBL Nr. 13/2017. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/ti/2017/13/20170203> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Wattens und Umgebung. LGBL Nr. 15/2018. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2018/15/20180126> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge. LGBL Nr. 92/2017. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2017/92/20170912> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Wilder Kaiser. LGBL Nr. 64/2020. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2020/64/20200610> (Zugriff: 06/2026)
 - Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Zillertal. LGBL Nr. 26/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2024/26/20240517> (Zugriff: 06/2026)
 - Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022. LGBL Nr. 44/2022 idF LGBL Nr. 51/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000911> (Zugriff: 07/2026)
 - Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022. LGBL Nr. 43/2022 idF LGBL Nr. 51/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000910> (Zugriff: 05/2026)
 - Verordnung der Landesregierung vom 1. Oktober 1991, mit der nähere Bestimmungen zur Durchführung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 erlassen werden (Tiroler Wohnbauförderungsverordnung). LGBL Nr. 81/1991 idF LGBL Nr. 39/2023. <https://ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/1991/81/Po/LTI30000156?Abfrage=Gesamtabfrage> (Zugriff: 07/2026)
 - Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2005, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen erlassen wird (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2024 - TSSP 2024). LGBL Nr. 10/2005 idF LGBL Nr. 49/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000329> (Zugriff: 06/2026)
 - Verordnung der Landesregierung vom 25. November 2008, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird (Tiroler Golfplatzprogramm). LGBL Nr. 1/2009 idF LGBL Nr. 46/2016. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000310> (Zugriff: 06/2026)
 - Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2025 über die Festlegung von Höchstzahlen für Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2025). LGBL Nr. 76/2025. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20251119_76/LGBLA_TI_20251119_76.pdf (Zugriff: 06/2026)UIG-Anfrage an die Landesbehörden am 26.03.2026, beantwortet am 23.04.2026
- UIG-Anfrage an die Landesbehörden am 26.03.2026, beantwortet am 24.04.2026

Vorarlberg:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung (2018): Informationen zu den Landesraumplänen Einkaufszentren. <https://vorarlberg.at/documents/302033/473193/Informationen+zu+den+EKZ.pdf/8e541bef-0390-3675-2678-17f8e5301885> (Zugriff: 06/2026)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (2018): Informationen zu den Landesraumplänen Grünzone Rheintal und Grünzone Walgau. <https://vorarlberg.at/documents/302033/473209/Informationen+zu+den+Gr%C3%BCnzonen.pdf/a13a67ab-897d-1e65-f305-c1d83fd7b423> (Zugriff: 06/2026)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (2018): Informationen zu dem Landesraumplan Blauzone Rheintal. <https://vorarlberg.at/documents/302033/473208/Informationen+zu+der+Blauzone+Rheintal.pdf/16c47b1f-0c30-7b15-46c8-e93ebc7056cf?t=1626440447008> (Zugriff: 06/2026)
- Baugesetz. LGBL.Nr. 52/2001 idF LGBL.Nr. 34/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=lrvbg&gesetzesnummer=20000734> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit. LGBL.Nr. 79/2012 idF LGBL.Nr. 44/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000752> (Zugriff: 06/2026)
- Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen (Zweitwohnungsabgabegesetz – ZAG). LGBL Nr. 59/2023 idF LGBL.Nr. 27/2024. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20001747> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz über die Förderung der Errichtung und der Erneuerung von Wohnraum sowie die Gewährung von Wohnbeihilfen. LGBL.Nr. 31/1989 idF LGBL.Nr. 4/2022. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000363> (Zugriff: 06/2026)
- Gesetz über die Förderung und den Schutz des Tourismus. LGBL.Nr. 86/1997 idF LGBL.Nr. 27/2024. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000639> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz über die Raumplanung. LGBL.Nr. 39/1996 idF LGBL.Nr. 44/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000653> (Zugriff: 06/2026)
- Kolp, O. (2020): "Flexenarena Zürs"-Projektbetreiber verweisen auf "enormen Zeitdruck". Feldkirch: RZ Regionalzeitungs GmbH. https://www.meinbezirk.at/landeck/c-lokales/flexenarena-zuers-projektbetreiber-verweisen-auf-enormen-zeitdruck_a4341349 (Zugriff: 07/2026)
- Land Vorarlberg (2026): Geoportal des Landes Vorarlberg – Atlas – Landesraumpläne. <https://atlas.vorarlberg.at/portal/map/Planung%20und%20Kataster/Landesraumpl%C3%A4ne> (Zugriff: 05/2026)
- Land Vorarlberg (2025): Neubauförderungsrichtlinie 2025/2026 für den öffentlichen Wohnbau. https://vorarlberg.at/documents/302033/26772853/Neubauf%C3%B6rderungsrichtlinie+2025_2026+f%C3%BCr+den+%C3%B6ffentlichen+Wohnbau.pdf/1fbdafb1b-0eb7-e17a-362c-f5cb9bb3f7d4?t=1734678271033 (Zugriff: 06/2026)

- Land Vorarlberg (2025): Neubauförderungsrichtlinie 2025/2026 für den privaten Wohnbau. https://vorarlberg.at/documents/302033/26772853/Neubauf%C3%B6rderungsrichtlinie+2025_2026+f%C3%BCr+den+privaten+Wohnbau.pdf/cbed8412-f955-a502-6fd7-d29304450988?t=1734678257271 (Zugriff: 06/2026)
- Land Vorarlberg (2025): Wohnhaussanierungsrichtlinie 2025/2026. https://vorarlberg.at/documents/302033/26773169/Wohnhaussanierungsrichtlinie+2025_2026.pdf/e2c9d929-af41-397e-7419-8f835fd011ce?t=1733475637729 (Zugriff: 06/2026)
- Landeskommunikation Vorarlberg (2025): Förderung lebendiger Stadt- und Ortskerne. <https://presse.vorarlberg.at/land/public/F-rderung-lebendiger-Stadt-und-Ortskerne> (Zugriff: 07/2026)
- Land Vorarlberg (o.D.): Raumplanung auf Landesebene - Inventar Weißzone. <https://vorarlberg.at/-/raumplanung-auf-landesebene-inventar-weisszone> (Zugriff: 07/2026)
- Verordnung der Landesregierung über Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge. LGBL.Nr. 24/2013. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000739> (Zugriff: 06/2026)
- Vorarlberger Bodenfonds GmbH (o.D.): Bodenfonds Vorarlberg – Partner für nachhaltige Flächenentwicklung. <https://bodenfonds.at/> (Zugriff: 06/2026)

UIG-Anfrage an die Landesbehörden am 26.03.2026, beantwortet am 23.04.2026

Wien:

- Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien (Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG.). LGBL Nr. 13/1955 idF LGBL Nr. 2/2026. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000355> (Zugriff: 07/2026)
- Gesetz über das Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebene Parkeinrichtungen und Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz 2008 – WGarG 2008). LGBL Nr. 34/2009 idF LGBL Nr. 25/2026. (Zugriff: 07/2026)
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000052>
- Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989). LGBL Nr. 18/1989 idF LGBL Nr. 44/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000049> (Zugriff: 07/2026)
- Knoflacher, H.; Frey, H.; Ripka, I. (2017): Auswirkungen der Lobauautobahn auf die Stadt Wien. Wien: Technische Universität Wien. <https://www.wien.gv.at/pdf/ma18/tu-auswirkungen-lobauautobahn.pdf> (Zugriff: 10/2025)
- Stadt Wien (2025): Wien-Plan - Stadtentwicklungsplan 2035. <https://www.wien.gv.at/stadtplanung/wien-plan> (Zugriff: 07/2026)
- Stadt Wien (o.D.): Förderungen zu Bauen und Wohnen. <https://www.wien.gv.at/wohnen/foerderungen> (Zugriff: 07/2026)
- Stadt Wien (o.D.): Stadtstraße Aspern - aktuelles Großbauprojekt. <https://www.wien.gv.at/verkehr/stadtstrasse-aspern> (Zugriff: 07/2026)
- Verordnung der Wiener Landesregierung über die Förderung der Errichtung von Wohnungen, Geschäftsräumen, Heimplätzen, Eigenheimen, Kleingartenwohnhäusern und Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989 (Neubauverordnung 2007). LGBL Nr. 27/2007 idF LGBL Nr. 21/2025. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000087> (Zugriff: 07/2026)
- Verordnung des Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Gemeinderecht/GEMRE_WI_90101_V001_115_2021/GEMRE_WI_90101_V001_115_2021.pdf (Zugriff: 07/2026)
- Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien). LGBL Nr. 11/1930 idF LGBL Nr. 28/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000006> (Zugriff: 06/2026)
- Wohnfonds Wien (o.D.): Qualitätssicherung. <https://www.wohnfonds.wien.at/qualitaetssicherung> (Zugriff: 07/2026)

UIG-Anfrage an die Landesbehörden am 26.03.2026, beantwortet am 19.05.2026

Allgemeine Quellen und Datengrundlagen:

- Arnold, E.; Falkner, K.; Schratzenstaller, M. (2023): Auswirkungen des Flächenverbrauchs für die Versorgungssicherheit und steuerliche Instrumente zu dessen Eindämmung. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung. https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-6520/s_2023_flaechenverbrauch_71122_.pdf (Zugriff: 12/2023)
- Banko, G.; Birlil, B.; Offenthaler, I. et al. (2025): Beschreibung der Klassen und Module der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Österreich. Erläuterungsbericht 2025. Wien: Umweltbundesamt. https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/Bilder/2_Reiter-Raum_u_Region/2.Daten_und_Grundlagen/OEROK-Monitoring/UBA_Bericht_Klassen_Monitoring_FI_Versiegelung_2025-12-01.pdf (Zugriff: 07/2026)
- Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (2026): Regionalinformation Stichtag 31.12.2015. <https://data.bev.gv.at/geonetwork/srv/ger/catalog.search#/metadata/e50c408e-c61d-400e-acb7-3c9dob6936e0> (Zugriff: 02/2026)
- Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (2026): Regionalinformation Stichtag 31.12.2025. <https://data.bev.gv.at/geonetwork/srv/ger/catalog.search#/metadata/520cbbd95-e305-4348-b7aa-664bb200653f> (Zugriff: 02/2026)
- Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (2025): Statistik Straße und Verkehr. (Zugriff: 05/2026)
- Foglar-Deinhardstein, C.; Hiess, H.; Stix, E. (2025): Landwirtschaftliche Vorrangzonen als raumplanerisches Instrument. Status Quo und Entwicklungspotenziale. Wien: BMLUK. https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:51b4ba4b-ef56-432f-b890-2810d61671f5/RDP_Landwirtschaftliche_Vorrangzonen_Kurzexpertise_final.pdf (Zugriff: 05/2026)
- Görgl, P.; Aichinger, M.: ÖROK-Monitoring Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Österreich, Bericht zu den Ergebnissen 2022 und 2025. Wien: Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK). https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/publikationen/Schriftenreihe/220/OEROK-Monitoring_Bericht_2025-12-01.pdf (Zugriff: 01/2026)
- Kanonier, A. (2024): Impulspapier Quantitative Ziele und Flächenkontingenten für die Bodeninanspruchnahme. Im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK). Wien: TU Wien. https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/publikationen/Studien_Gutachten_und_Umfragen/2024-10-31-Impulspapier-Ziele_und_Flaechenkontingente_Kanonier.pdf (Zugriff: 06/2025)
- ÖROK (2025): Begriffsbestimmungen zum Monitoring. <https://www.oerok.gv.at/monitoring-flaecheninanspruchnahme/begriffsbestimmungen> (Zugriff: 01/2026)
- ÖROK (2025): Methodik und Datenlage. <https://www.oerok.gv.at/monitoring-flaecheninanspruchnahme/methodik> (Zugriff: 01/2026)
- ÖROK (2025): Statistische Daten zur Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. <https://www.oerok.gv.at/monitoring-flaecheninanspruchnahme/daten> (Zugriff: 01/2026)
- Statistik Austria (2026): Bevölkerung zu Quartalsbeginn seit 01.01.2010 nach Bundesland und Staatsangehörigkeit. https://www.statistik.at/fileadmin/pages/405/Bev_Zeitreihe_Quartalsbeginn_Bundesland_Staatsangenh_2025.ods (Zugriff: 02/2026)
- Statistik Austria (2026): Ergebnisse im Überblick: Wohnsituation 2004 bis 2025. https://www.statistik.at/fileadmin/pages/350/Ergebnisse_im_Ueberblick_Wohnsituation.ods (Zugriff: 07/2026)
- Umweltbundesamt (2018): BEAT Karte - Wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen. <https://secure.umweltbundesamt.at/beat/> (Zugriff: 07/2026)
- Umweltbundesamt (2026): Strategische Umweltprüfung – Rechtlicher Rahmen - Landesebene. <https://www.strategischeumweltpruefung.at/sup-grundlagen/sup-gesetze/umsetzung1> (Zugriff: 06/2026)
- Umweltbundesamt (o.D.): Flächeninanspruchnahme. <https://www.umweltbundesamt.at/umwelthemen/boden/flaecheninanspruchnahme-bis-2021> (Zugriff: 06/2024)
- Umweltbundesamt (o.D.): Flächeninanspruchnahme - Daten & Methodik bis 2021. <https://www.umweltbundesamt.at/umwelthemen/boden/flaecheninanspruchnahme/datengrundlage-1> (Zugriff: 06/2024)
- WWF Österreich (2025): WWF Bodenreport. Viel verbautes Österreich. https://www.wwf.at/wp-content/uploads/2025/06/WWF_Bodenreport_2025.pdf (Zugriff: 06/2025)



© WWF Österreich



Wir wollen die weltweite Naturzerstörung stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

together possible™

wwf.at

Umweltverband WWF Österreich (WORLD WIDE FUND FOR NATURE)
Leopold-Moses-Gasse 4/2/40a | 1020 Wien
ZVR-Zahl: 751753867 | Spendenkonto: IBAN: AT26 2011 1291 1268 3901
wwf@wwf.at | wwf.at
Grafik: WWF Österreich